

# Skriptum zur Fortbildung

Rechtsgrundlagen im Bibliotheksalltag

# Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Öffentliches Recht/Privatrecht .....	4
Trägerschaft von Bibliotheken .....	5
Wer kommt als Träger einer Bibliothek in Frage? .....	5
Gründung einer Bibliothek.....	7
Rechte und Pflichten des Trägers und des Bibliotheksteams.....	9
Ehrenamt im Bibliothekswesen.....	9
Trägerformen & Strukturmodelle .....	10
Benutzungs- und Gebührenordnung/Leser:innenerklärung/Hausordnung.....	15
Gemeinnützigkeit.....	17
Haftungsfragen in der Bibliothek.....	20
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.....	21
Verkehrssicherungspflichten.....	22
Aufsichtspflicht.....	22
Räum- und Streupflicht .....	23
Bauwerkshalterhaftung .....	23
Wegehalterhaftung .....	24
Datenschutz-Haftung .....	24
Haftung für übermäßige Abnützung, Beschädigung, Zerstörung von Medien/Gegenstände.....	24
Medien- und Internet-Haftung .....	24
Haftung für Gegenständen, die an der Garderobe abgegeben werden.....	26
Versicherungsschutz im Ehrenamt.....	27
Urheberrecht.....	28
Rechte, die gesetzlich geregelt sind:.....	29
Rechte, die jede Bibliothek individuell erwerben muss: .....	29
Pauschale Vereinbarung des BVÖ oder anderer Anbieter:innen .....	31
Persönlichkeitsrechte mit Schwerpunkt Datenschutz.....	32
Allgemeine Persönlichkeitsrechte.....	32
Datenschutz in der Bibliothek .....	33
AI-Act.....	37
Barrierefreiheit .....	40
Jugendschutz .....	42
Fallbeispiele .....	45
Anhang .....	49

## Vorbemerkungen

Die „Volksbüchereien“, wie sie der Gesetzgeber nennt, werden, anders als die wissenschaftlichen Bibliotheken, dem Bereich der Erwachsenenbildung („Volksbildung“) zugerechnet. Als die Bundesverfassung 1920 verhandelt wurde, gehörte die Volksbildung gemeinsam mit dem Schul- und Erziehungswesen zu einem einheitlichen Kompetenztatbestand, über den sich die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP nicht einigen konnten. Das Schulwesen war den Sozialdemokraten aus gesellschaftspolitischen Gründen besonders wichtig; sie wollten die Kompetenz deshalb beim Bund ansiedeln. Die Christlichsozialen hingegen bei den Ländern. Um die Bundesverfassung mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit zu beschließen, brauchte es also einen Kompromiss, der so aussah, dass die Kompetenzverteilung im Bereich des Schulwesens und mit ihm auch im Bereich der Volksbildung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens sollte später durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden. Zu dieser Regelung kam es allerdings nie. Bis zu dieser geplanten Regelung konnten Gesetze im Bereich des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens nur durch sogenannte „paktierte Gesetzgebung“ erlassen werden – das bedeutet, dass der Bund und alle Länder eine übereinstimmende Regelung finden müssten, was de facto sehr schwierig ist. Da im Schulbereich allerdings eine Regelung notwendig wurde, wurde der einheitliche Kompetenztatbestand aufgelöst und die Schulverfassungsnovelle 1962 brachte eine Einigung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Schulwesen. Die Erwachsenenbildung hatte dagegen keine Priorität, dort gab es weiterhin keine Lösung. Bis heute existiert kein einheitliches Bibliotheksgesetz in Österreich. Wegen des Erfordernisses der paktierten Gesetzgebung ist es aber auch den Bundesländern nicht möglich, eigene Lösungen zu beschließen. Da man im hoheitlichen Bereich der Kompetenzverteilung also nicht weiterkam, entschloss sich der Bund 1973, auf die privatrechtliche Ebene auszuweichen. Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens<sup>1</sup> wurde zumindest die Förderung dieser Bereiche gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz enthält die Verpflichtung zur Förderung, legt jedoch keine konkreten Förderhöhen fest.

Abgesehen davon gibt es aber weitere Gesetze und Vorschriften innerhalb der österreichischen Rechtsordnung, die das Bibliothekswesen auf unterschiedliche Weise tangieren. Dieses Skriptum gibt einen Überblick über die verschiedenen Rechtsfragen, denen man im Bibliotheksalltag begegnen kann.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. 1973/171.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009356&FassungVom=2024-03-31>

## Öffentliches Recht/Privatrecht

Soll eine Rechtsfrage im österreichischen Recht beurteilt werden, muss zunächst bestimmt werden, ob die Frage dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist.

Die Unterscheidung dieser beiden Rechtsgebiete lässt sich grundsätzlich anhand der Adressaten, dem Verhältnis der Adressaten zueinander und der Rechtsform, in der gehandelt wird, vornehmen.

Privatrecht	Öffentliches Recht
Bürger:in ↔ Bürger:in	Staat → Bürger:in
Gleichordnung	Über-/Unterordnung
Zivilgerichte: BG, LG, OLG, OGH	Verwaltungsbehörden/-gerichte: LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH, BH, FA, Magistrat/Gemeindeamt
Rechtsformen: Vertrag, Kündigung, Testament, Adoption, Anerkennung der Vaterschaft	Rechtsformen: Verordnungen, Bescheide, Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Weisungen
Themen: Vertragsrecht (Kauf, Miete), Schadenersatz, Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte, Konsumentenschutz, Familienrecht	Themen: Baurecht, Datenschutz, Grundrechte, Strafrecht, Jugendschutz, Gewerbeordnung, Amtshaftung

Tritt ein Träger von Hoheitsgewalt (Bund, Land, Gemeinde) in Ausübung dieser Hoheitsgewalt (Imperium) dem/der Privaten gegenüber auf, geht es in der Regel um öffentliches Recht. Hoheitsverwaltung erkennt man auch an den Rechtsakten, die gesetzt werden. In der Hoheitsverwaltung herrscht ein Rechtstypenzwang, das heißt, sie darf nur bestimmte Rechtsformen für ihre Handlungen verwenden: Verordnungen, Bescheide, Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Weisungen. Denn nur für diese definierten Handlungsformen stehen dem/der Einzelnen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung: Bescheidbeschwerde, Verordnungsprüfungsverfahren gem. Art. 139 B-VG, Maßnahmenbeschwerde und Verhaltensbeschwerde.

Das zentrale Gesetz des öffentlichen Rechts ist die Bundesverfassung (B-VG) aus dem Jahr 1920. Beispiele für Hoheitsverwaltung sind Baubescheide, Gewerbeberechtigungen, Radarstrafen, Hausdurchsuchungen oder Einberufungsbescheide.

Stehen sich hingegen die agierenden Subjekte grundsätzlich gleichberechtigt gegenüber, geht es zumeist um das sogenannte Privatrecht. Hier gibt es keinen Rechtstypenzwang, es herrscht Vertragsfreiheit bzw. Privatautonomie. Deshalb gibt

es keine abgeschlossene Anzahl an möglichen Rechtsformen. Beispiel sind der Vertrag, die Kündigung, das Testament, die Adoption, die Anerkennung der Vaterschaft. Aber auch die Träger von Hoheitsgewalt können sich der Rechtssatzformen aus dem Privatrecht bedienen, zum Beispiel wenn sie einen Mietvertrag oder Dienstvertrag abschließen. In dem Fall wird keine Hoheitsgewalt ausgeübt, sondern Bund, Land oder die Gemeinden handeln im Rahmen der Privatwirtschafts- oder Fiskalverwaltung.

Das zentrale Gesetz des österreichischen Privatrechts ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) aus dem Jahr 1811. Beispiele aus dem Privatrecht sind: Kaufvertrag, Testament, Schadenersatzanspruch, Unterlassungsklage, Adoption ... Aber auch das Unterschreiben der Leseerklärung, wenn man sich als Leser:in in einer Bibliothek einschreibt, ist nichts anderes als das Abschließen eines Benutzungsvertrag zwischen Leser:in und Bibliotheksträger.

## Trägerschaft von Bibliotheken

### Wer kommt als Träger einer Bibliothek in Frage?

Ein Träger einer Bibliothek ist eine Einrichtung, die eine Bibliothek errichtet bzw. ihr Bestehen sicherstellt. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Bibliotheksräumen, Mitteln für Bestandsaufbau sowie sonstigen Sachaufwand, und durch die Gewinnung des Bibliothekspersonals und Sicherung der dafür nötigen Erfordernisse. Der Träger ist also für die Grundsicherung verantwortlich. Träger einer Bibliothek kann eine natürliche oder juristische Person sein. In Österreich treten allerdings nur juristische Personen als Träger einer öffentlichen Bibliothek auf. Jede öffentliche Bibliothek benötigt mindestens einen Träger, der rechtlich für ihre Belange verantwortlich ist. Dieser Träger übernimmt alle rechtlichen Verpflichtungen und stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für den Träger, eine Bibliothek zu errichten und zu erhalten.

#### *Juristische Personen:*

Eine juristische Person ist ein rechtliches Konstrukt, dem die Rechtsordnung Rechtspersönlichkeit zuerkennt, das heißt, sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Man unterscheidet zwischen juristische Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

**Juristische Personen des Privatrechts** sind Personenverbände wie die GmbH, AG, Genossenschaften und Vereine oder auch politische Parteien, aber auch Vermögensgesamtheiten wie Stiftungen. Diese juristischen Personen entstehen in der Regel durch einen Privatrechtsakt, wie dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrags oder der Hinterlegung einer Satzung. In Österreich treten nur Vereine als juristische Personen des Privatrechts als Träger von öffentlichen

Bibliotheken auf. In Deutschland gibt es aber auch Beispiele für Trägerschaften durch eine GmbH oder eine Stiftung<sup>2</sup>.

Träger können aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die durch einen Hoheitsakt, in der Regel durch ein Gesetz, entstehen. Dazu zählen beispielsweise die Arbeiterkammer<sup>3</sup> oder die Wirtschaftskammer<sup>4</sup>, aber auch die Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Gemeinden<sup>5</sup>. Auch gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften<sup>6</sup> sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und können somit eigenständige Träger von Rechten und Pflichten sein. Im Rahmen des katholischen Kirchenrechts besitzen die Pfarren, Pfarrkirchen und Pfarrpfründe als Körperschaften öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit.

### *Organschaftliche Vertretung juristischer Personen*

Juristische Personen werden durch ihre organschaftlichen Vertreter:innen rechtlich vertreten – in erster Linie können daher nur diese Vertreter:innen rechtswirksame Erklärungen für die juristische Person abgeben. Auch Rechte, beispielsweise die Ausübung der Mitgliederrechte im BVÖ oder das Recht, Verträge abzuschließen, werden in erster Linie durch die organschaftlichen Vertreter:innen für die juristische Person ausgeübt. Wer organschaftliche:r Vertreter:in ist, lässt sich in der Regel einem staatlich geführten Register entnehmen – bei der GmbH dem Firmenbuch, beim Verein dem Vereinsregister. Die Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts wird von dem/der Bürgermeister:in gesetzlich vertreten – dies ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnung der Bundesländer. Aus dem Kirchenrecht ergibt sich, dass der Pfarrer die rechtsgeschäftliche Vertretung der Pfarre übernimmt.<sup>7</sup> Vertretungsmacht kann auch rechtsgeschäftlich als sogenannte gewillkürte Stellvertretung begründet werden. Der/die Bürgermeister:in bzw der Pfarrer können ihre organschaftliche Vertretungsmacht beispielsweise an die Bibliotheksleitung delegieren, damit diese an der Generalversammlung des BVÖ teilnehmen und dort den Vorstand des BVÖ wählen kann.

Die Statistik 2024<sup>8</sup> weist folgende Verteilung der Trägerschaft öffentlicher Bibliotheken auf:

- Kommunale Trägerschaft (Gemeinden/Städte): 53 %
- Kooperative Trägerschaft: 27,8 %

---

<sup>2</sup> Die Bücherhallen Hamburg, das größte kommunale Bibliothekssystem in Deutschland, ist als Stiftung organisiert. Die Stadtbibliothek Gütersloh ist als gemeinnützige GmbH organisiert.

<sup>3</sup> Begründet durch das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BGBl 1991/626).

<sup>4</sup> Begründet durch das Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (BGBl I 1998/103).

<sup>5</sup> Begründet durch das B-VG bzw. die jeweiligen Landesverfassungsgesetze.

<sup>6</sup> Für die katholische Kirche begründet durch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich (BGBl II 1934/2) bzw. für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften durch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl I 1998/19).

<sup>7</sup> Can 532 CIC 1982.

<sup>8</sup> <https://www.bvoe.at/oefentliche-bibliotheken/statistik-und-leistungsdaten>

- Kirchliche Trägerschaft: 15,7 %
- Vereine: 2,2 %
- ÖGB und AK: 0,8 %
- Sonstige: 0,6 %

## ***Gründung einer Bibliothek***

Öffentliche Bibliotheken entstehen rechtlich meist dadurch, dass die Entscheidungsgremien einer Rechtsperson (beispielsweise der Gemeinderat oder der Pfarrgemeinderat) einen Beschluss fassen und dieser protokolliert wird.

### ***Gründung einer Stadt- oder Gemeindebibliothek***

Art 116 Abs 2 B-VG richtet Gemeinden als „selbstständige Wirtschaftskörper“ ein, als welche sie das Recht haben, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben“. Diese Norm ermöglicht es den Gemeinden, privatwirtschaftlich tätig zu werden, soweit sie dadurch zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen. Der Gemeinderat ist das gesetzgebende Organ der Gemeinde. Er beschließt die Satzung der Bibliothek (z. B. Benutzungsordnung, Gebührenordnung) mit Mehrheit der Mitglieder. Die Befugnis dazu ergibt sich aus der Gemeindeordnung des jeweiligen Bundeslandes. Satzungen sind abstrakt-generelle Normen, die nur der Gemeinderat erlassen darf. Der Gemeinderat überwacht außerdem die Umsetzung und kann Änderungen oder Aufhebungen beschließen. Er ist auch für die Budgetfreigabe für den Bibliotheksbetrieb zuständig. Der/die Bürgermeister:in setzt den Beschluss des Gemeinderats um (Kundmachung, Veröffentlichung) und sorgt für die Durchführung. Er/sie handelt dabei hoheitlich, aber nicht normsetzend – das macht ausschließlich der Gemeinderat. Kurz gesagt: Der Gemeinderat entscheidet, der/die Bürgermeister:in vollzieht.

### ***Gründung einer Pfarrbibliothek***

In Bezug auf die Gründung von Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft erlaubt Art 15 StGG gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die selbstständige Regelung innerer Angelegenheiten. Im besten Fall gibt es einen Pfarrgemeinderatsbeschluss über die Errichtung und den Erhalt der Bibliothek. Oft fehlt ein solcher Beschluss allerdings. Die Bibliothek beruht dann nur auf einer mündlichen Zusage des Pfarrers. In diesem Fall wäre es sinnvoll, diese mündliche Zusage zumindest als Errichtungserklärung zu verschriftlichen. Die Errichtungserklärung stellt zwar nur eine Willensbekundung des Trägers dar und ist rechtlich nicht bindend, sie ist aber zumindest ein schriftliches Dokument, auf das man als Bibliothek verweisen kann.

### ***Gründung einer kooperativ getragenen Bibliothek***

Anders sieht es aus, wenn zwei oder mehr Rechtspersonen beschließen, gemeinsam eine Bibliothek zu führen. Hier ist neben den jeweiligen Willensbekundungen in den

Entscheidungsgremien der Träger ein Vertrag zwischen den Trägern notwendig, eine sogenannte Trägervereinbarung, auch Kooperationsvertrag genannt, der wie jeder privatrechtliche Vertrag rechtlich bindend ist.

### Gründung einer Vereinsbibliothek

Ist ein Verein Träger einer Bibliothek, geschieht die Errichtung mittels eines Statuts bzw. einer Bibliotheksordnung, die von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Vereins förmlich beschlossen werden muss. Der Verein selbst ist „ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks“<sup>9</sup>. Errichtet wird der Verein durch eine Gründungsvereinbarung (Vereinsstatuten). Als Rechtsperson entsteht er mit Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der Vereinsbehörde<sup>10</sup>. Die Vereinsbehörde kann aber auch vorher schon mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit aussprechen.<sup>11</sup> Die Bibliothek ist in diesem Fall ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, den der Verein führt, um den Vereinszweck zu erreichen.

Trägerschaft	Entscheidungsgremium	Rechtliche Grundlage	Organschaftliche Vertretung
Gemeinde Stadt	Gemeinderat	Gemeinderatsbeschluss Statuten/Benutzungs- ordnung	Bürgermeister:in
Pfarre Pfarrkirche	Pfarrgemeinderat	Pfarrgemeinderats- beschluss Eventuell Errichtungs- erklärung	Pfarrer
Kooperation	Bibliotheksausschuss Bibliothekskuratorium	Kooperationsvertrag Trägervereinbarung	Bürgermeister:in + Pfarrer
Verein	Mitgliederversammlung Generalversammlung	Vereinsstatuten Bibliotheksstatuten	Vorstand: Obmann/Obfrau

Der Bestand einer Bibliothek ohne Träger ist nicht möglich, da die Bibliothek selbst keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Das heißt, die Bibliothek kann keine Verträge abschließen und kann kein Konto eröffnen. Der BVÖ stellt Muster für Trägervereinbarungen, Errichtungserklärungen und Statuten zur Verfügung.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> § 1 Abs 1 VerG.

<sup>10</sup> Das Vereinsgesetz 2002 bestimmt die Landespolizeidirektion bzw dort, wo es keine Landespolizeidirektion gibt, die Bezirkshauptmannschaft als Vereinsbehörde. Landespolizeidirektionen gibt es in den Städten mit eigenem Statut = Statutarstädte: Eisenstadt (mit Rust), Graz, Leoben, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Salzburg, Wels, Steyr, Linz, St. Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat und Wien.

<sup>11</sup> § 2 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 und 2 VerG.

<sup>12</sup> <https://www.bvoe.at/oefentliche-bibliotheken/themenschwerpunkte/bibliotheken-und-traeger>

## Rechte und Pflichten des Trägers und des Bibliotheksteams

Grundsätzlich sind die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Bibliotheken im finanzverfassungsrechtlichen Sinn freiwillige Aufgaben des jeweiligen Trägers, da es in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung dafür gibt. Trotzdem ist der Versorgungsgrad in Österreich sehr hoch. Rund 82 Prozent aller Österreicher:innen leben in Gemeinden mit zumindest einer Öffentlichen Bücherei<sup>13</sup>.

### Rechte und Pflichten des Trägers

- Bereitstellen von beheizbaren Räumlichkeiten inklusive Toiletten
- Personal: Rekrutierung, angemessene Arbeitsbedingungen, Aufwandsentschädigung/Entlohnung, Aus- und Fortbildung
- Finanzierung: Medienbudget, Ausstattung, Computer, Telefon, Internet, Büromaterialien, Betriebskosten
- Sicherstellung des rechtlichen Rahmens: Versicherung, Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Abschließen von Verträgen
- Benutzungsordnung erlassen
- Gebühren festsetzen durch Beschluss der Gebührenordnung
- Ernennung der Leitung
- Rechenschaftsbericht, Kontrolle der Finanzgebarung
- Öffnungszeiten festlegen (in hauptamtlich geführten Bibliotheken)
- Vertretung nach außen

### Aufgaben der Bibliotheksleitung

- Medienauswahl und -ankauf / Makulieren
- Budgetverwaltung / Förderansuchen (?) / Kassaführung
- Diensteinteilung
- Öffnungszeiten festlegen (in ehrenamtlich geführten Bibliotheken)
- Strategische und organisatorische Leitung: Ziele festsetzen, Projekte planen und durchführen, Kooperationen pflegen
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

## Ehrenamt im Bibliothekswesen

Die Abgrenzung der Freiwilligenarbeit zu einem Arbeitsverhältnis kann mitunter unscharf verlaufen.

Kriterien, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit sprechen, sind:

- Wille, freiwillig tätig zu sein
- Wille, die eigene Tätigkeit unentgeltlich zu erbringen
- Keine vertragliche Verpflichtung zur Leistungserbringung

---

<sup>13</sup> Siehe <https://www.bvoe.at/ndrp/buechereilandkarte/>

- Kein Weisungsrecht durch die Bibliotheksleitung bzw. den Träger
- Keine organisatorische Eingliederung in den Betrieb
- Fehlen üblicher Versicherungen (z.B. Unfallversicherung, Haftpflicht) durch den Träger. Die Bundesländer haben unterschiedliche Versicherungsmodelle für ehrenamtlich Tätige (siehe Kapitel Haftungsfragen in der Bibliothek)

Die ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt nicht dem Arbeits- und Sozialrecht. Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit gibt es dementsprechend keine Sanktionsmöglichkeit, wenn eine ehrenamtlich tätige Person zum vereinbarten Termin nicht erscheint. Es kann trotzdem sinnvoll sein, eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bibliotheksträger und der/dem ehrenamtlichen Mitarbeiter:in zu schließen, die Punkte abklärt wie Rechte und Pflichten, Aufgabenbereich und Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Seit 2024 ermöglicht es die Freiwilligenpauschale, die im Einkommenssteuergesetz verankert wurde, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, eine steuerfreie finanzielle Zuwendung für freiwillige Tätigkeiten auszubezahlen. Die gesetzliche Regelung trägt zu mehr Rechtssicherheit bei und schafft einen neuen Rahmen für die Zahlung einer freiwilligen, finanziellen Anerkennung an Ehrenamtliche. Nähere Infos dazu gibt es bei der Servicestelle für freiwilliges Engagement in Österreich: <https://www.freiwillig-engagiert.at/wissen/detail/freiwilligenpauschale>

## Trägerformen & Strukturmodelle

### a) Kommunale Bibliotheken

Wenn Gemeinden als Träger öffentlicher Bibliotheken auftreten, tun sie das im Rahmen einer weiten Definition der Daseinsvorsorge. Daseinsvorsorge im weiten Sinn kann man als „Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Infrastrukturleistungen“<sup>14</sup> darunter fällt im engen Sinn die wirtschaftliche Grundversorgung der Gemeinde, beispielsweise mit Energie und Wasser und die Abfallentsorgung, im weiten Sinn aber auch soziale und kulturelle Leistungen, wie das Betreiben eines Theaters oder eben einer öffentlichen Bibliothek.

Gemeinden sind laut Art 116 Abs 1 B-VG territoriale Selbstverwaltungskörper. Als solche sind sie Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Im Rahmen dieses Rechts auf Selbstverwaltung bleibt es deshalb der Gemeinde überlassen, welche Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sie wahrnehmen will. Der Bund und die Länder, an deren Gesetze die Gemeinden trotz des Rechts auf Selbstverwaltung gebunden sind, gibt allerdings Pflichtaufgaben vor, die die Gemeinde wahrnehmen muss, beispielsweise den Betrieb eines Kindergartens. Das Betreiben einer öffentlichen Bibliothek fällt dagegen in den Bereich der freiwilligen Leistungen.

---

<sup>14</sup> Ernst Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger. Stuttgart, Kohlhammer, 1938. Seite 7.

Die Bibliothek stellt eine wirtschaftliche Unternehmung dar, wie sie beispielsweise im § 69 Abs 1 OÖ GemO definiert wird:

„Wirtschaftliche Unternehmungen sind auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheiten aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch herausheben und deren Aufgaben in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden.“

Sie können als Eigenunternehmungen, auch Regiebetrieb genannt, geführt werden, das heißt sie werden von der Gemeinde im eigenen Namen und in einer gesonderten Organisationseinheit betrieben. Diese sind in die Gemeindeverwaltung integriert und rechtlich, organisatorisch und haushaltsrechtlich als nachgeordnete Dienststellen der jeweiligen Gemeinde anzusehen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht selbständig Rechtsgeschäfte vornehmen. Das Handeln des Regiebetriebs ist immer Handeln im Auftrag der Gemeinde. Den Dienst im Betrieb übernimmt das Gemeindepersonal (oder ehrenamtliches Personal). Die Finanzierung und Buchhaltung werden über den kommunalen Haushalt abgewickelt.

Es braucht einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans, meist des Gemeinderats, um eine Eigenunternehmung einzurichten. Der Gemeinderatsbeschluss ist die Grundlage für die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek, aber er entfaltet keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Bürger:innen. Außenwirkung entsteht erst durch das Erlassen eines „Statuts“ oder einer „Satzung“, die die Nutzung der Bibliothek regelt und rechtlich als Verordnung zu qualifizieren ist.

Als zweite mögliche Organisationsform sehen die Gemeindeordnungen eine ausgegliederte Unternehmung vor, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Art 116 Abs 2 iVm Art 127a Abs 3 B-VG gibt der Gemeinde das Recht, eine Rechtsperson des Privatrechts zu gründen und bloß mittelbar über diese wirtschaftlich tätig zu sein. Eine Gemeinde kann also bestimmte, nicht-hoheitliche Verwaltungsaufgaben, wie den Betrieb einer Bibliothek, durch einen rechtlich von der Gemeinde zu unterscheidenden Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit besorgen lassen. Für diesen Zweck kann eine Gemeinde beispielsweise Gesellschaften (zB GmbH), Stiftungen oder Vereine gründen. In Zeiten knapper werdender Finanzmittel in den Gemeinden ist dieser Trend aktuell vermehrt zu beobachten. Diese Rechtsformen unterliegen ausschließlich dem Privatrecht und besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeinde hat eine große Freiheit bei der Wahl der Rechtsform, solange ein Materiengesetz nicht zwingend vorschreibt, dass die Aufgabe im eigenen Namen der Gemeinde zu erledigen ist, was bei Bibliotheken nicht der Fall ist. Vorteile sind die Umgehung enger haushaltsrechtlicher Vorgaben, flexibleres Personalmanagement, schnellere Entscheidungsprozesse und Inanspruchnahme von steuerlichen Vorteilen. Als Nachteile werden genannt: unzureichender Informationsfluss zwischen der Gemeinde und dem

ausgegliederten Unternehmen, geringe Einflussmöglichkeiten der Gemeinde und höhere Komplexität der Organisation.

Im Bereich der öffentlichen Bibliotheken wird in Österreich die Rechtsform des eingetragenen Vereins favorisiert. Auch die Rechtsform der GmbH oder der Stiftung wäre möglich. In Österreich gibt es derzeit allerdings noch keine als GmbH oder Stiftung organisierte öffentliche Bibliothek.

#### b) *Kirchliche Bibliotheken*

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können Träger von Bibliotheken sein und gelten als juristische Personen öffentlichen Rechts. Sie sind entweder aufgrund des Anerkennungsgesetzes von 1874<sup>15</sup> anerkannt oder aufgrund eigener Gesetze. Die Katholische Kirche ist eine historisch anerkannte Religionsgesellschaft und ihr öffentlich-rechtlicher Status ist in Österreich auch völkerrechtlich abgesichert durch das Konkordat von 1933.<sup>16</sup>

Das Konkordat bestimmt in Art I § 2, dass die Republik Österreich der Kirche das Recht zuerkennt, „im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen“. Artikel II besagt, dass die Kirche und einzelne Einrichtungen, die nach dem Kirchenrecht Rechtspersönlichkeit genießen, auch für den staatlichen Bereich öffentlich-rechtliche Stellung besitzen und die Rechtsstellung von Körperschaften öffentlichen Rechts genießen, sofern sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordates bestanden. Die katholische Kirche besteht aus 9 Diözesen, die wiederum in mehr als 3000 Pfarren unterteilt sind. Pfarren wiederum treten aus verschiedenen historischen, kirchenpolitischen und pastoralen Gründen als Träger von Bibliotheken auf. Vor allem seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-65) tragen katholische öffentliche Büchereien zur Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags bei und sind Teil des seelsorglichen Grundauftrags einer Pfarre.<sup>17</sup>

#### d) *Kooperativ getragene Bibliotheken*

Bibliotheken können auch von zwei oder mehreren Trägern gemeinsam geführt werden. Zwei oder mehrere Körperschaften öffentlichen Rechts leisten dabei ständig einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung und Entwicklung der Bibliothek. Die kooperative Trägerschaft stellt im Grunde eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar<sup>18</sup>, die als solche keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Es entsteht daher auch durch den unterzeichneten Kooperationsvertrag keine Rechtsperson „öffentliche Bibliothek“. Gem § 1189 Abs 1 ABGB sind beide

---

<sup>15</sup> Gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (RGBI 1874/68).

<sup>16</sup> Siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt/kirchen-und-religionsgesellschaften.html> bzw. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich (BGBI. II Nr. 2/1934)

<sup>17</sup> Siehe Gaudium et Spes. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (1965) Art 62. Online abrufbar: [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19651207\\_gaudium-et-spes\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html).

<sup>18</sup> §§ 1175-1216e ABGB.

Kooperationspartner zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet und jeder Träger ist gem § 1190 Abs 1 ABGB berechtigt, im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte alleine zu handeln, außer der Kooperationsvertrag sieht etwas anderes vor. Der Mustervertrag des BVÖ<sup>19</sup> schlägt hierzu im Punkt V. optional die Errichtung eines Bibliothekskuratoriums vor, das sich zumindest aus Mitgliedern beider Träger und der Bibliotheksleitung zusammensetzt und laut Punkt VI verschiedene Aufgaben, wie Beschlussfassungen das Budget und die Bibliotheksordnung betreffend, die Festsetzung der Gebühren, Öffnungszeiten und Zeichnungs- und Vertretungsberechtigungen, gemeinsam ausführt.

Diese Form der Trägerschaft nimmt vor allem ab den 70er Jahren unter den kirchlich getragenen Bibliotheken zu. Die kooperative Trägerschaft geht zu 89 % auf vorher existierende Bibliotheken zurück, zu 64% auf Pfarrbibliotheken und zu 25% auf Gemeinebibliotheken, wobei die Kooperation entweder eine Verbreiterung der Trägerschaft einer bestehenden Bibliothek zur Existenzsicherung oder eine Zusammenführung mehrerer Bibliotheken darstellt. Kooperationsverträge oder schriftliche Vereinbarungen sind in diesem Fall wichtig, um die Leistungen der Träger zu klären und den Bestand der Bibliothek langfristig sicherzustellen. Im Trägervertrag wird festgeschrieben, welche Aufgaben und Verpflichtungen die Träger jeweils übernehmen und welche der Bibliotheksleitung zukommen. Es wird vereinbart, wie sich die Träger die Finanzierung teilen und was mit den Einnahmen der Bibliothek geschieht. Außerdem wird festgelegt, wie die Kooperation organisiert wird. Diese Kooperationsverträge, die einer Beschlussfassung der jeweiligen Gremien (wie dem Gemeinderat oder Pfarrgemeinderat) bedürfen, sind im Gegensatz zur bloßen Errichtungserklärung rechtlich bindend.

### c) *Vereinsbibliotheken*

Neben juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es in Österreich auch vereinzelt Bibliotheken in Trägerschaft von Vereinen, also von juristischen Personen des Privatrechts.

Im 19. Jahrhundert waren Vereine die treibende Kraft bei der Entstehung von öffentlichen Bibliotheken<sup>20</sup>. Der Austrofaschismus und Nationalsozialismus haben diese Vereinsbibliotheken die kommunale Trägerschaft gedrängt oder aufgelöst. Nach dem Krieg konnten sich die Vereine nicht mehr als Träger von öffentlichen Bibliotheken etablieren. Die Bibliotheken, die aktuell von einem Verein getragen werden, sind meist entstanden, weil sich ein kommunaler und/oder kirchlicher Träger zurückzog und ein Verein den Betrieb übernahm, um das Angebot aufrechtzuerhalten, weil sich ein Träger finanzielle und organisatorische Vorteile von der Vereinsträgerschaft erwartet, oder weil eine Bürgerinitiative eine Bibliothek in

---

<sup>19</sup> <https://www.bvoe.at/oefentliche-bibliotheken/themenschwerpunkte/bibliotheken-und-traeger>.

<sup>20</sup> Einen wesentlichen Schritt für die Entstehung öffentlicher Bibliotheken brachte hier vor allem das Jahr 1867. Mit dem StGG vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (RGBl 1867/142) und den kurz zuvor erlassenen freieren Vereinsgesetzen wurde eine umfassende Möglichkeit geschaffen, Vereine zu gründen.

der eigenen Gemeinde gründen möchte, aber weder Pfarre noch Gemeinde bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen.

Die Rechtsform des Vereins erfreut sich als Träger einer Einrichtung inzwischen wieder zunehmender Popularität, vor allem wegen seiner Flexibilität und leichten Zugänglichkeit.

Ein Verein hat gem § 5 Abs 1 und Abs 5 und § 8 Abs 1 iVm § 3 Abs 2 Z 7 VerG 2002 obligatorisch vier Organe einzurichten. Die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs 1 VerG 2002) ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung. Das Leitungsorgan (§ 5 Abs 1 VerG 2002), das gem § 5 Abs 2 aus mindestens zwei Personen bestehen muss, führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen (Vereinsvorstand).

Außerdem sind noch mindestens zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer:innen (§5 Abs 5 VerG 2002) und ein Schiedsgericht bzw eine Schlichtungsstelle (§ 8 Abs 1 VerG 2002) für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu bestellen.

Die Statuten regeln die Organisation des Vereins. Sie sind ein zivilrechtlicher Vertrag, quasi die „Verfassung“ des Vereins, der die Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Verein zum Gegenstand hat. Für die Personen, die den Verein gründen, sind sie die Grundlage der Zusammenarbeit. Für Mitglieder, die erst später dem Verein beitreten, werden die Statuten dadurch wirksam, dass sie sich durch einen Beitrittsvertrag den bestehenden Vereinsstatuten unterwerfen.

Was in den Statuten enthalten sein muss, ergibt sich aus § 3 Abs 2 VerG.

Dazu gehören gem Z 3 eine „klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks“ und gem Z 4 „die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel“. Um ein Überschreiten des statutengemäßen Wirkungsbereichs zu verhindern, sollte man die in den Statuten aufgeführten Arten der Aufbringung finanzieller Mittel möglichst weit fassen.

Der Verein muss gem § 1 Abs 1 VerG ideelle Zwecke verfolgen. In § 1 Abs 2 VerG wird weiter ausgeführt, was unter „ideell“ zu verstehen ist: Der Verein darf „nicht auf Gewinn berechnet sein“ und das Vereinsvermögen nur im Sinne des Vereinszwecks ausgegeben werden. Der ideelle Zweck eines Vereins, der als Träger einer Bibliothek auftritt, ist in dem Fall ein kultureller und/oder volksbildnerischer Zweck, zum Beispiel das Bereitstellen von Medien für eine breite Öffentlichkeit, die der Weiterbildung, Leseförderung und Unterhaltung dienen sollen, kulturelle Aktivitäten, Leseförderung oder das Schaffen eines Orts der Begegnung. Um diesen ideellen Zweck zu erfüllen, stellt die Bibliothek einen sogenannten „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“<sup>21</sup> dar, ein notwendiges Mittel, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Der „Ertrag“, der im Verein durch das Betreiben einer Bibliothek (Mitgliedsbeiträge, Lesegebühren, Förderungen, Veranstaltungen...) erzielt wird, darf

---

<sup>21</sup> § 45 Abs 2 BAO.

dabei den Aufwand des Vereins nicht übersteigen. Bei einem Verein, der ausschließlich durch Subventionen seine Tätigkeiten durchführen kann, wie es in ehrenamtlich geführten Bibliotheken meist der Fall ist, liegt jedenfalls keine Gewinnerzielungsabsicht vor.<sup>22</sup>

Ist ein Verein gemeinnützig, profitiert er außerdem noch von Steuerbefreiungen und anderen abgaberechtlichen Begünstigungen. Der Gemeinnützigkeit ist ein eigenes Kapitel in diesem Skriptum gewidmet.

## Benutzungs- und Gebührenordnung/Leser:innenerklärung/Hausordnung

### *Leser:innenerklärung*

Die Leser:innenerklärung ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Träger der Bibliothek und einer natürlichen Person über die Benutzung der Bibliothek. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Nutzer:in

- die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- die Zustimmung zur Datenverarbeitung (die Bibliothek hat ein berechtigtes Interesse, personenbezogene Daten der Leser:innen für die notwendige Dauer zu speichern<sup>23</sup>).
- Einverständnis/Ablehnung, dass die Lesebiografie gespeichert wird
- Einverständnis/Ablehnung, dass ein Newsletter verschickt wird
- Einverständnis/Ablehnung, an der Onleihe teilzunehmen

Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss ein:e Erziehungsberechtigte:r die Leser:innenerklärung unterschreiben. Die Leser:innenerklärung verbleibt nach der Unterschrift durch den/die Leser:in in der Bibliothek und ist in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren (Datenschutz).

### *Benutzungsordnung*

Die Benutzungsordnung beinhaltet die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bibliothek. Sie besteht aus einseitig vorformulierten Vertragsbedingungen, mit denen sich der/die Bibliotheksbenutzer:in einverstanden erklärt, wenn er/sie sich in der Bibliothek einschreiben lässt. Erst mit diesem Einverständnis bzw. der Kenntnisnahme werden sie Bestandteil eines Vertrages zwischen dem Bibliotheksträger und der/dem Bibliotheksnutzer:in. Die Benutzungsordnung der Bibliothek regelt

- die Ausleihmodalitäten
- Bedingungen für die Nutzung des Internets
- Öffnungszeiten
- Kreis der Berechtigten

---

<sup>22</sup> Siehe Erkenntnis des VwGH vom 31. Mai 2012 (VwSlg 18427 A/2012).

<sup>23</sup> Siehe Kapitel Datenschutz.

- Datenschutzerklärung
- Die Form der Anmeldung
- Auflistung des Angebots der Bibliothek.
- Schadenersatzpflicht und Haftung der Nutzer:innen bei Verlust oder Beschädigung von Medien
- das Verbot, die entlehnten Medien an Dritte weiterzugeben, das Gebot, die Medien sorgsam zu behandeln und das Verbot des Kopierens des vollständigen Inhalts der Medien.
- Meldepflicht bei Adressänderungen
- Möglichkeit des Ausschlusses bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Die Benutzungsordnung sollte den Benutzer:innen bei der Einschreibung ausgehändigt werden, in der Bibliothek aufliegen und auf der Homepage veröffentlicht sein. Der BVÖ stellt Vorlagen für Benutzungsordnungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung:

<https://www.bvoe.at/bestellservice/bibliotheksarbeit/benutzungsordnungen>

### *Gebührenordnung*

In der Gebührenordnung wird über die Gebühren und Kosten, die in der Bibliothek anfallen, informiert:

- Leihgebühren
- Überziehungsgebühren
- Mahngebühren
- Gebühren für zusätzliche Services (Internet, Kopien, Fernleihe...)
- Leihfristen

Die Festsetzung der Gebühren obliegt dem Träger und ist von diesem zu bestätigen (Beschluss im Gemeinderat/Pfarrgemeinderat/in der Mitgliederversammlung des Vereins).

Die Gebührenordnung ist öffentlich zugänglich zu machen (Aushang in der Bibliothek, Veröffentlichung auf der Homepage, Aushändigung an den/die Nutzer:in). Die Gebührenordnung kann auch mit der Benutzungsordnung zusammengefasst werden.

### *Hausordnung*

Die Hausordnung regelt das Verhalten in den Räumlichkeiten der Bibliothek (und gegebenenfalls auch im Außenbereich: Parkplatz, Garten...) und gilt auch für Personen, die nicht in der Bibliothek eingeschrieben sind, sondern sie nur besuchen.

In der Hausordnung können folgende Punkte geregelt sein:

- Lautstärke
- Telefonieren

- Konsumation von Speisen und Getränken
- Haustiere, Sportgeräte
- Nutzung der Arbeitsplätze und des WLAN
- Haftung für mitgebrachte Gegenstände
- Sanktionen bei Verstößen: Hausverweis, Hausverbot

## Gemeinnützigkeit

Die Frage der Gemeinnützigkeit ist primär ein steuerrechtliches Thema und betrifft nicht nur Bibliotheken in Vereinsträgerschaft, sondern auch in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im B-VG nicht definiert. Es handelt sich um einen steuerrechtlichen Begriff.<sup>24</sup>

In den meisten Fällen ist es für die Büchereien und deren Träger von Vorteil, wenn die Bücherei als gemeinnütziger Betrieb geführt wird. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sind Statuten, die alle Vorgaben der Finanzbehörden erfüllen müssen. Fehlerhafte Statuten sind immer wieder der Grund für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter. Der auf Gemeinnützigkeit spezialisierte Steuerexperte Andreas Lummerstorfer hat für den Büchereiverband Österreichs (BVÖ) Musterstatuten für Büchereien erstellt, die von Körperschaften öffentlichen Rechts betrieben werden.<sup>25</sup>

Ein Verein als privatrechtliche Körperschaft ist grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG), kann aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, von der Körperschaftsteuer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreit werden, was im Volksmund "gemeinnützig" genannt wird.

Eine Stadt ist als juristische Person des öffentlichen Rechts im Regelfall nur hoheitlich tätig und somit nicht steuerpflichtig, es sei denn, sie unterhält einen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG), dann beschränkt sich die Steuerpflicht auf diesen Betrieb. Beim Betrieb gewerblicher Art liegt allerdings Gemeinnützigkeit vor, wenn zwar eine Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird, so dass grundsätzlich Steuerpflicht besteht, aber die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vorliegen.

Liegt Gemeinnützigkeit vor, ist der Verein bzw. die Körperschaft gem § 34 ff BAO steuerbefreit bzw. abgabenrechtlich begünstigt.<sup>26</sup>

Bei öffentlichen Bibliotheken ist Gemeinnützigkeit gem § 35 Abs 1 BAO gegeben, wenn sie ausschließlich und unmittelbar dem Gemeinwohl durch Volks- und Weiterbildung auf geistigem und kulturellem Gebiet nützen.

---

<sup>24</sup> Siehe § 35 BAO.

<sup>25</sup> <https://www.bvoe.at/oefentliche-bibliotheken/themenschwerpunkte/bibliotheken-und-traeger>.

<sup>26</sup> Siehe Bernhard Ludwig, Gemeinnützigkeit bei Vereinen. ÖStZ 241 Heft 7/2015, Seite 190.

Die Gemeinnützigkeit muss ausdrücklich in den Statuten bzw in der Gründungserklärung oder der Trägervereinbarung festgehalten werden. Dass die gemeinnützige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, genügt nicht. Der BVÖ empfiehlt in seinen Musterstatuten folgende Formulierung:

**„Der Betrieb dient sowohl nach seiner Büchereiordnung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken iSd §§ 34 ff BAO. Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, Volks- und Weiterbildung öffentlich zugänglich zu machen.“**

Eine öffentliche Bibliothek ist iSd § 45 Abs 2 BAO als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb eines Vereins oder einer Körperschaft, der unmittelbar der gemeinnützigen Zweckverwirklichung dient. Die Bibliothek hilft also dabei, den ideellen Zweck zu verwirklichen, sie ist aber nicht der ideelle Zweck selbst. Wäre der Betrieb der Bibliothek an sich der ideelle Zweck, würde diese wirtschaftliche Geschäftstätigkeit die Gemeinnützigkeit ausschließen. Es läge ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb gem § 45 Abs 3 BAO vor. Es ist anzuraten, hier in den Statuten klar zwischen Zweck und ideellem Mittel zu unterscheiden.

Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit:

1. § 34 BAO: Gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck
  - Gemeinnützige Zwecke: Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, ... der Schulbildung, der Erziehung, der **Volksbildung**, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege ... (§ 35 Abs 2 BAO). Hier können Bibliotheken eingeordnet werden.
  - Mildtätige Zwecke: Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Trifft auf Bibliotheken nicht zu.
  - Kirchliche Zwecke: sehr eng gefasst, Betrieb einer Pfarrbibliothek fällt nicht darunter.
2. § 39 BAO: Nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließliche und unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zwecks:
  - die Körperschaft/der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
  - Die Körperschaft/der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

- Die Mitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft/des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

- Die Körperschaft/der Verein darf keine zweckfremden Verwaltungsausgaben erfüllen oder die Mitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft/des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft/des Vereins nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

3. § 45 Abs 2 BAO: Bei einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (= Bibliothek) liegt Gemeinnützigkeit nur vor, wenn der Betrieb einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellt.

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.

- Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

4. Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt: Einzelfallprüfung

Vorteile der Gemeinnützigkeit:

- gem §§ 34 ff BAO Steuerbefreiung bzw. abgabenrechtliche Begünstigung (KSt, Gewerbesteuer, USt: „Liebhabereivermutung“ bzw. Kleinunternehmer:innenregelung: Umsätze unter 30.000 Euro netto im Jahr sind von der USt befreit)
- Spendenbegünstigung
- Einzelaufzeichnungspflicht, Belegerteilungspflicht, Registrierkassenpflicht entfallen gem § 1 Abs 4 iVm § 3 Abs 1 BarUV iVm § 45 Abs 2 BAO
- Statt der Einzelaufzeichnungspflicht: Zulässigkeit der vereinfachten Lösungsermittlung (Kassasturz) § 3 Abs 1 BarUV

Nachteile der Gemeinnützigkeit

- Einschränkung der Tätigkeitsfelder auf die in den Statuten angeführten Mittel zur Zweckverwirklichung
- Zweckbindung des Vermögens: Einnahmen müssen zeitnah dem gemeinnützigen Mittelverwendungszweck zufließen

- strenge Regelungen beim Vermögen: nur sehr beschränkt Rücklagen oder Vermögensbildung zulässig
- strikte Vorschriften bei der Auflösung eines Vereines/einer Bibliothek
- Bei USt-Befreiung: kein Vorsteuerabzug möglich (Option zur USt-Pflicht)

Zur Erklärung:

**Einzelaufzeichnungspflicht:** § 131 BAO: die Pflicht, Bareingänge und -ausgänge bzw. Einnahmen und Ausgaben laufend zu erfassen, täglich einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen. Bei Gemeinnützigkeit entfällt diese Einzelaufzeichnungspflicht, es genügt die vereinfachte Losungsermittlung: Kassastand zu Beginn des Tages minus Kassastand am Ende des Tages = Einnahmen des Tages (Losung).

**Belegerteilungspflicht:** § 132 BAO: die Pflicht, dem/der Barzahlenden einen Beleg auszuhändigen. Die Pflicht bestand seit 1.1.2016 für alle Barzahlungen unabhängig von der Höhe des Umsatzes oder des Betrags. Seit 1.7.2025 besteht die Belegerteilungspflicht erst ab Beträgen über 35 €.

**Registrierkassenpflicht:** § 131b BAO: die Pflicht, alle Bareinnahmen (inkl. Kredit- und Bankomatzahlungen und Gutscheinen) mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen (= manipulationssichere Umsetzung der Einzelaufzeichnungspflicht). Seit 1.1.2016 muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro netto, sofern die Barumsätze (inklusive Bankomatkarten- und Kreditkartenzahlungen) 7.500 Euro netto übersteigen, alle Bareinnahmen mit einer Registrierkassa elektronisch aufzeichnen.

Alle drei Pflichten entfallen bei gemeinnützigen Vereinen und bei gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft (unentbehrlicher Hilfsbetrieb): § 1 Abs 4 iVm § 3 Abs 1 BarumsatzVO iVm § 45 Abs 2 BAO.

## Haftungsfragen in der Bibliothek

*Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht:* §§ 1293 bis 1341 ABGB

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts im ABGB hat jede:r, der/die einem/einer anderen rechtwidrig und schuldhaft einen Schaden zufügt, diesen auch zu ersetzen. Für einen Schadenersatzanspruch müssen daher folgende vier Voraussetzungen vorliegen:

- Eintritt eines Schadens
- Kausalität: das Verhalten des/der Nutzer:in ist kausal für den Eintritt des Schadens
- Rechtswidrigkeit des Verhaltens: durch einen Eingriff in absolute Rechte (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) oder Verstoß gegen ein Gesetz bzw. gegen Vertragsbestimmungen

- Fehlende Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Nothilfe, Notstand, Selbsthilfe, Zustimmung des/der Geschädigten
- Verschulden: persönliche Vorwerfbarkeit: Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Im Ehrenamt haftet man nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt keine Haftung ein. Als Vertragsbedienstete:r unterliegt man im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

## Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) regelt den Ersatz von Schäden, die ein:e Arbeitnehmer:in im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit verursacht, unabhängig davon, ob sie dem/der Arbeitgeber:in oder Dritten zugefügt wurden. In letzterem Fall kann sich der/die geschädigte Dritte an den/die Arbeitnehmer :in wenden, weil er/sie der/die Schädiger:in ist oder an den/die Arbeitgeber:in, wenn er/sie Vertragspartner:in des/der Geschädigten ist. Fordert der/die Geschädigte von der/dem Arbeitgeber:in den Schadenersatz, so hat diese:r den Schaden voll zu ersetzen. Der/die Arbeitgeber:in kann jedoch von der/dem Arbeitnehmer:in einen Schadenersatz nach richterlichem Mäßigungsrecht fordern. Wendet sich der/die Geschädigte direkt an den/die Arbeitnehmer:in, so hat diese:r den Schaden vorerst voll zu ersetzen. Der/die Arbeitnehmer:in kann jedoch von der/dem Arbeitgeber:in einen Ersatz in der Höhe der nach dem richterlichen Mäßigungsrecht erfolgten Schadensminderung verlangen.

Das DHG tritt also an die Stelle der allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechts, wie es im ABGB geregelt ist. Das konkrete Ausmaß einer Mäßigung ist immer eine Frage des Einzelfalles und des Verschuldensgrades.

Das DHG kennt vier Arten von Verschuldensformen.

**Vorsatz:** Der Schaden wird wissentlich und gewollt herbeigeführt. Der/die Arbeitnehmer:in hat den Schaden in vollem Umfang zu tragen.

**Grobe Fahrlässigkeit:** Der/die Schädiger:in vernachlässigt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und auffallender Weise. In diesem Fall ist der Großteil des Schadens meist von der/dem Arbeitnehmer:in selbst zu tragen.

**Leichte Fahrlässigkeit:** Die Schädigung erfolgt durch einen Fehler, der auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen kann. Hier wird regelmäßig eine starke Mäßigung (in manchen Fällen sogar ein gänzlicher Entfall) der Haftung erfolgen.

**Entschuldbare Fehlleistung:** Hierbei handelt es sich um ein minimales Versehen, das dem/der Arbeitnehmer:in auch nicht vorwerfbar ist. Seine/ihre Haftung entfällt.

In folgenden Fällen kann es auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit bei Pflichtverletzungen zur Haftung kommen:

## Verkehrssicherungspflichten

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verpflichtet diejenigen, die, wenn auch erlaubt, eine Gefahrenquelle schaffen bzw. die Schaffung einer solchen zulassen, dafür zu sorgen, dass daraus anderen kein Schaden entsteht, das heißt er/sie hat die erforderlichen Vorkehrungen gegen eine Schädigung Dritter zu treffen.

Gefahrenquellen können Stolperfällen, scharfkantige Gegenstände oder auch ungesicherte Möbel, die zum Klettern einladen, sein. Es sind nur zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um Schädigungen nach Tunlichkeit abzuwenden. Die Zumutbarkeit ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen, wobei die Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden dürfen. Die Verkehrssicherungspflichten gelten nicht nur für den Eigentümer einer Liegenschaft, sondern auch für jede Person, die eine von ihr kontrollierte Anlage für den Zutritt anderer öffnet oder auf ihrem Grundstück einen öffentlichen Verkehr ermöglicht. Diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht findet sich in keinem Gesetz, sie hat sich aus der Rechtsprechung des OGH entwickelt.

Neben dieser allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gibt es spezielle Normen, die im Gesetz verankert sind:

## Aufsichtspflicht

§ 158 Abs 1 ABGB: Nur wer schulhaft seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt, kann schadenersatzpflichtig werden. Die unmittelbare Aufsicht hängt vom jeweiligen Alter, der geistigen Entwicklung und der Fähigkeiten des Kindes ab. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum 18. Lebensjahr und endet nicht mit dem 14. Lebensjahr, sie dauert innerhalb dieser Zeitspanne so lange an, solange die Erziehungsbedürftigkeit besteht. Die Aufsichtspflicht kann vertraglich mündlich, schriftlich, aber auch schlüssig übertragen werden. Schlüssigkeit ist dann gegeben, wenn aus den Umständen klar hervorgeht, dass die obsorgeberechtigte Person die Aufsichtspflicht übertragen möchte und die dazu bestimmte Person diese auch übernehmen möchte.

Das Maß der Aufsichtspflicht ist nach dem Alter des Kindes und der Gefährlichkeit der Situation zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, je älter ein Kind ist, desto weniger muss es beaufsichtigt werden. Je gefährlicher eine Situation ist, desto größere Sorgfalt wird nach der gängigen Rechtsprechung gefordert. Als grobe Orientierung gilt, dass Kinder bis 6 Jahren ständig beaufsichtigt werden müssen, besonders bei Tätigkeiten mit für sie gefährlichen Geräten (Schere, verschluckbare Teile usw.). Kinder über 6 Jahre brauchen keine durchgehende Aufsicht, es sei denn in gefährlichen Situationen (weit geöffnete Fenster, Gegenstände, die zum Klettern einladen und nicht gesichert sind, Rätselrallyes im freien Gelände oder in

verkehrsreichem Gebiet usw.). Die Aufsichtspflicht können nur volljährige Personen übernehmen. Plant das Jugendteam der Bibliothek beispielsweise eine Silent-Reading-Night und lädt dazu auch unter 18-Jährige Jugendliche ein, ist anzuraten, dass zumindest eine volljährige Aufsichtsperson während der Veranstaltung anwesend ist. In diesem Fall wäre auch der Jugendschutz zu beachten und die Ausgehzeiten von minderjährigen Personen zu berücksichtigen.

Der Aufsichtspflicht kann man sich nicht dadurch entziehen, dass man die Eltern eine Erklärung mit dem Inhalt: „Für Unfälle wird nicht gehaftet“ unterschreiben lässt. Damit kann höchstens die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Auch der beliebte Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ ist rechtlich belanglos, wenn die Eltern bei einer Veranstaltung gar nicht anwesend sind. In diesem Fall haben die Bibliothekar:innen die Aufsichtspflicht konkludent übernommen. Die Verpflichtung endet erst am Ende der Veranstaltung, wenn das Kind die Bibliothek wie vereinbart verlässt (durch Abholung durch die Eltern, oder indem das Kind, wenn das so ausgemacht ist, alleine nach Hause geht). Entfernt sich ein Kind während einer Veranstaltung aus der Bibliothek, ist es die Pflicht der Bibliothekar:innen, das Kind zurückzuhalten bzw. zurückzuholen.

Eine grundsätzliche Aufsichtspflicht über jedes Kind, das sich alleine in der Bibliothek aufhält, haben Bibliothekar:innen aber nicht. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben bzw. ob vom Träger der Bibliothek bzw. den Bibliothekar:innen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten erfüllt wurden.

## Räum- und Streupflicht

§ 93 StVO: Besteht zwischen 6–22 Uhr und betrifft Schnee und Verunreinigungen auf Gehwegen entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m und auf Dächern. Diese Pflicht betrifft den/die Eigentümer:in eines Gebäudes. Der/die Eigentümer:in kann die Pflicht an Dritte (z. B. Mieter:in, Hausverwalter:in, Räumungsfirma) vertraglich übertragen.

## Bauwerkshalterhaftung

§ 1319 ABGB: Eigentümer:innen oder Besitzer:innen eines Bauwerks haften, wenn dieses einstürzt oder Teile abfallen, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie alle notwendige Sorgfalt aufgewendet haben. Haltereigenschaft entsteht durch Verfügungsgewalt über das Bauwerk und Verantwortung für Wartung bzw. Instandhaltung, z. B.: für die Mieter:innen oder Pächter:innen mit Ausübungsrechten oder Hausverwalter:innen. Entscheidend ist, wer die Vorteile nutzt und über das Gebäude verfügt sowie zur Gefahrenabwehr verpflichtet ist, nicht wer formell Eigentümer:in ist.

## Wegehalterhaftung

§ 1319a ABGB: Wer einen Weg zugänglich macht, muss diesen in einem verkehrssicheren Zustand halten und haftet bei Mängeln, etwa Glätte oder Stolperfällen, wenn grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegen.

## Datenschutz-Haftung

Art 82 DSGVO und § 29 Abs 1 DSG: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO, das Grundrecht auf Datenschutz oder die Durchführung der DSGVO dienenden Bestimmungen des DSG ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat das Recht gegen den/die Verantwortliche:n oder den/die Auftraggeber:in Schadenersatz geltend zu machen. Jede:r an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche, der/die bei der Verarbeitung von Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

Näheres zum Datenschutz gibt es im Kapitel „Persönlichkeitsrechte mit Schwerpunkt Datenschutz“.

## Haftung für übermäßige Abnützung, Beschädigung, Zerstörung von Medien/Gegenstände

§§ 978 f ABGB: Der/die Nutzer:in haftet bei einem anderen Gebrauch als vereinbart war, bei eigenmächtiger Weitergabe an Dritte und auch für zufälligen Schaden, der durch widerrechtliche Handlung verursacht wurde.

Kinder unter 14 Jahren: Unmündige Kinder sind nicht deliktsfähig, Eltern haften aber nicht automatisch für Schäden, die ihre unmündigen Kinder verursachen, sondern nur bei Aufsichtspflichtverletzung. Liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, kommt eventuell die Billigkeitshaftung gem § 1310 ABGB zum Tragen, deren Ziel ein Gerechtigkeitsausgleich ist, bei dem auch deliktsunfähig oder eingeschränkt Geschäftsfähige für Schäden herangezogen werden können, sofern ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dies zulässt. Bibliotheken sollten daher in der Leser:innenerklärung von unmündigen Kindern einen Passus aufnehmen, mit dem Eltern sich verpflichten, für Schäden durch ihre minderjährigen Kinder aufzukommen. Üblicherweise übernimmt den Ersatz des Schadens ohnehin die gegebenenfalls vorhandene Haftpflichtversicherung der Eltern.

Kinder ab 14 Jahren sind mündig und somit deliktsfähig. Sie haften selbst für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

## Medien- und Internet-Haftung

Das Mediengesetz erfasst alle Formen der Massenkommunikation: Printmedien, audiovisuellen Medien, elektronischen Medien (Rundfunk, Websites, Blogs, Online-Zeitschriften, Foren, E-Mails, die an eine große Masse verschickt werden).

Gesetzliche Regelungen schreiben vor allem im Umgang mit Verbraucher:innen transparente Kommunikation vor. Dazu zählen Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung. Es ist zwischen der Impressumspflicht (§ 24 MedienG) und der Offenlegungspflicht (§ 25 MedienG) zu unterscheiden.

### *Impressum*

Das Impressum dient dazu, Betroffene einer Berichterstattung zu informieren und zu schützen. Es soll ihnen ermöglichen, rechtliche Ansprüche an die richtige Person zu richten.

Nach § 24 MedienG müssen auf jedem Medienwerk (zum Beispiel auch auf Plakaten) sowie auf jedem regelmäßig erscheinenden elektronischen Medium (mindestens viermal pro Kalenderjahr, zum Beispiel Newsletter) Angaben zum/zur Medieninhaber:in und Herausgeber:in (Name und Verlags- bzw. Herstellungsort) gemacht werden. Bei regelmäßig erscheinenden Medien zusätzlich auch noch die Anschrift des/der Medieninhaber:in und des/der Herausgeber:in.

### *Offenlegungspflicht*

Die Offenlegungspflicht gem § 25 MedienG reicht weiter als das Impressum. Den Medienkonsument:innen soll durch die Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse die internen Strukturen und wirtschaftlichen Interessen transparent gemacht werden.

Der/die Inhaber:in einer Website oder eines Blogs, bzw. Personen, die Newsletter verschicken, müssen bestimmte Angaben offenlegen. Hierbei wird von Gesetzes wegen zwischen „großen“ und „kleinen“ Websites unterschieden.

Zu den „Kleinen Websites“ zählen vor allem rein private Websites oder einfache Firmenhomepages, die sich auf die Präsentation ihrer Produkte beschränken (§ 25 Abs 5 MedienG). „Große Websites“ gehen über den persönlichen Lebensbereich hinaus und sind dazu geeignet bzw. legen es darauf an, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Webseiten von Bibliotheken können, je nach Inhalt, sowohl als kleine als auch als große Website eingeordnet werden. Im Zweifel sollten die strengeren Bestimmungen gem § 25 Abs 2 MedienG für große Websites eingehalten werden: Name der Firma, Unternehmensgegenstand, Wohnort oder Sitz (Niederlassung), allfällige Beteiligungsverhältnisse und überdies die grundlegende Richtung des Mediums (Blattlinie). Auf der Website des BVÖ findet man zur Blattlinie folgende Formulierung: „Information über Vereinsaktivitäten und sonstige bibliotheksrelevante Belange“. In Anlehnung daran könnte im Impressum der Website einer Bibliothek beispielsweise stehen: „Informationen über die Angebote und Aktivitäten der Bibliothek“.

Die Offenlegungsangaben müssen auf einer Website jederzeit leicht zugänglich und direkt auffindbar sein. Bei elektronischen Newslettern müssen diese Angaben

entweder im Newsletter selbst enthalten sein oder es muss eine Webadresse angegeben werden, unter der die Offenlegung abrufbar ist. Verantwortlich für die Offenlegung ist der/die Medieninhaber:in – also die Person oder Organisation, die die inhaltliche Gestaltung, Herstellung und Verbreitung des Mediums übernimmt oder veranlasst.

Hier finden Sie eine Vorlage für Datenschutzhinweise für Bibliothekswebsites:

<https://www.bvoe.at/angebote/rechtliche-auskuenfte/datenschutz>

#### *Haftung von Forenbetreiber:innen/Link-Setzer:innen*

§ 6 MedienG/§§ 16 ECG: Der/die Websitebetreiber:in von Websites mit Kommentarfunktion, haftet nicht für Kommentare oder Postings von anderen, egal ob kommerziell oder privat, wenn er/sie ab Kenntnis des objektiven Tatbestandes der üblichen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung das Posting unverzüglich löscht. Dabei dürfen keine zu großen Anforderungen an den/die Websitebetreiber:in gestellt werden. Bezuglich der Kenntnis des objektiven Tatbestandes, also der Rechtswidrigkeit wird auf juristische Laien abgestellt, das heißt, wenn sie selbst für Laien offenkundig und leicht erkennbar ist.

Da das Maß der Sorgfalt im Mediengesetz nicht näher bestimmt wird, hat man sich an die Haftungsbeschränkungen für Link-Setzer und Host-Provider in den §§ 16 ECG zu orientieren.

§ 17 ECG regelt unter anderem den Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links, § 18 ECG den Umfang der Pflichten der Linksetzer:innen. Hier wird unter anderem in Abs 1 festgehalten, dass Linksetzer:innen „nicht verpflichtet [sind], die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen.“ Somit sind eine permanente Überwachung und das Durchforsten nach rechtswidrigem Inhalt nicht nötig. Jedoch muss man unverzüglich ab Kenntnis der rechtswidrigen Inhalte handeln.

#### *Haftung für Gegenstände, die an der Garderobe abgegeben werden*

Übernimmt jemand eine fremde Sache in seine Obsorge, so schließt er/sie gem § 957 ABGB einen Verwahrungsvertrag ab. Dieser kann sowohl ausdrücklich, schlüssig oder stillschweigend erfolgen.

Für Bibliotheken bedeutet dies, wenn sie eine Garderobe haben und diese beaufsichtigt wird, kann man davon ausgehen, dass ein Verwahrungsvertrag schlüssig, wenn nicht sogar ausdrücklich, zustande gekommen ist. In diesem Fall hat die jeweilige Bibliothek, genauer der Rechtsträger, dafür einzustehen, wenn übernommene Kleidungsstücke aufgrund der Verletzung der Obsorge an den/die Hinterleger:in nicht mehr ausgefolgt werden können. Wird die Garderobe hingegen nicht beaufsichtigt, ist eine Haftung des Bibliotheksträgers ausgeschlossen.

## Versicherungsschutz im Ehrenamt

Als Dienstnehmer:in ist man im Rahmen des Dienstverhältnisses versichert. Im Ehrenamt haben die meisten Bundesländer eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz ist allerdings subsidiär, das heißt, er kommt nur zum Tragen, falls die Ehrenamtlichen keinen eigenen Versicherungsschutz haben.

**Burgenland:**

<https://www.burgenland.at/themen/vereine/haftpflicht-und-unfallversicherungsschutz-im-ehrenamt/>

**Kärnten:** aktuell kein Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

**Niederösterreich:**

<https://www.nv.at/noe-freiwilligenversicherung.html>

**Oberösterreich:**

<https://treffpunkt-ehrenamt.at/versicherung-fuer-ehrenamtliche/>

**Salzburg:**

<https://www.salzburg.gv.at/ehrenamt> unter Downloads

**Steiermark:**

nur für Ehrenamt in der Kinder- und Jugendarbeit und für ehrenamtliche Tätigkeiten in Graz

**Tirol:**

<https://www.freiwilligenzentren-tirol.at/versicherung/>

**Vorarlberg:**

<https://vorarlberg.at/-/versicherung-f%C3%BCr-engagierte>

**Wien:** für ehrenamtlich Tätige in der Erzdiözese Wien:

<https://www.erzdiözese-wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung/ehrenamtsmanagement/article/91515.html&ts=1765385493542>

## Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz<sup>27</sup> schützt als Immaterialgüterrecht die Urheber:innen und ihr geistiges Eigentum vor ungerechtfertigter Nutzung.

Ein Werk im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG ist eine eigentümliche, geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst, sofern sie in sinnlich wahrnehmbarer Form vorliegen (bloße Ideen fallen nicht in den Schutzbereich). Als Urheber:in wird gem § 10 UrhG der/diejenige bezeichnet, der/die das Werk geschaffen hat (Schöpferprinzip). Werke, die vom UrhG umfasst sind, werden nach der österreichischen Rechtsordnung nur durch natürliche Personen geschaffen, wobei es unerheblich ist ob der Werkschaffende geschäftsfähig ist oder nicht.

Die Urheberrechte werden in zwei Bereiche unterteilt: in Persönlichkeitsrechte (ideelle Sphäre: siehe Kapitel Persönlichkeitsrechte) und in Verwertungsrechte (wirtschaftliche Sphäre: Verbreitung, Vervielfältigung, Verwertung). Für die Nutzung eines Werks durch Dritte bedarf es der Einräumung eines „Werknutzungsrechtes“/einer Werknutzungsbewilligung.

Das Urheberrecht bemüht sich jedoch auch um einen gesellschaftlichen Ausgleich durch die zeitliche Begrenzung der Schutzwirkung und die freie Werknutzung mit oder ohne gesetzlichen Vergütungsanspruch.

Die Schutzfrist für urheberrechtlich geschützte Werke läuft 70 Jahre nach dem Tod des/der letzten lebenden Urheber:in, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem der/die Urheber:in gestorben ist (Ausnahme Lichtbilder und Vorträge: 50 Jahre Schutzfrist). Allerdings gelten auch die Personen, die ein Werk bearbeiten (Übersetzer:innen, jemand, der/die ein Musikstück adaptiert) als Urheber:innen. Ein ins Deutsche übersetzter Roman ist deswegen 70 Jahre lang nach dem Tod des/der Übersetzer:in geschützt.

Die Verwertungsrechte umfassen folgende Bereiche:

- Recht auf Veröffentlichung: Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellen von Fotos oder Texten
- Recht auf Verbreitung: Medienverleih, Verleihen versus Vermieten
- Recht auf Bearbeitung: Erstellen von Arbeitsmaterialien
- Recht auf Vervielfältigung: Kopieren, Mitschnitt einer Lesung...
- Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung

Die Bibliotheksarbeit ist auf verschiedene Weise vom Urheberrecht betroffen:

---

<sup>27</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (UrhG), BGBl. 1936/111.

Rechte, die gesetzlich geregelt sind:

### **Bibliothekstantiemen**

Das Verleihen<sup>28</sup> können Urheber:innen laut § 16a UrhG nicht verbieten, haben aber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung = Bibliothekstantiemen.

In Österreich werden die Bibliothekstantiemen („Bibliotheksgroschen“) seit 1996 über die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana verwaltet und vom Bund und den Ländern gemeinsam bezahlt. Die Höhe basiert auf den Entlehnzahlen aus ausgewählten öffentlichen Bibliotheken.

Das gilt allerdings nicht für E-Books. Daher ist der Verleih nur mit Zustimmung des Urhebers (Verlags) möglich. Siehe „Verleih von E-Medien“.

**Vor Ort Nutzung von Bild- und Schallträgern:** § 56b Abs 1 UrhG: vor Ort dürfen maximal zwei Nutzer:innen gleichzeitig Bild- und Schallträger (Film, Hörbuch, Tonie) nutzen, wenn damit kein Erwerbszweck verbunden ist und der Schall- oder Bildträger aus rechtmäßiger Quelle stammt. Auch hier steht den Urheber:innen eine angemessene Vergütung zu, die ebenfalls über die Verwertungsgesellschaft abgegolten wird. Ein Filmabend oder Sommerkino in der Bibliothek ist also nur mit Zustimmung der Berechtigten möglich, oder wenn der Film mit entsprechenden Vorführrechten gekauft wurde. Im Anhang finden Sie Bezugsquellen für Filme mit Vorführrechten.

**Recht auf Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch:** § 42 UrhG: das betrifft einerseits die Nutzer:innen, andererseits auch Bibliotheken, die für ihre Nutzer:innen für den Schulgebrauch oder zu Forschungszwecken Kopien anfertigen dürfen. Das Vervielfältigen ganzer Bücher/Zeitschriften/Musiknoten ist aber nur mit Einwilligung der Urheber:innen erlaubt. Außerdem ist es erlaubt, Sicherungskopien von CDs und DVDs herzustellen. Diese dürfen allerdings nicht gleichzeitig mit dem Original verliehen werden (§ 42 Abs 7 UrhG). Technische Schutzmaßnahmen (Kopierschutz) dürfen dabei allerdings nicht umgangen werden. Das Kopieren von Computerprogrammen ist nicht erlaubt.

Rechte, die jede Bibliothek individuell erwerben muss:

### *Bildrechte:*

Buchcover: grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Die Rechteinhaber:innen (Verlage) stellen die Buchcover oft zum Download auf der Verlagswebsite zur Verfügung. Was damit gemacht werden darf ist in den Lizenzbestimmungen

---

<sup>28</sup> Das Verleihen ist die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Gegenständen, im Gegensatz zum Vermieten, das eine Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt zu Erwerbszwecken darstellt. Laut VwGH-Urteil schaden Gebühren hier nicht, da sie kein Entgelt darstellen, sondern nur den Verwaltungsaufwand abdecken.

angeführt (ebenfalls auf der Verlagswebsite zu finden). Das Abfotografieren von Medien (Neuzugänge, Buchtipps) und Verwenden dieser Fotos ist hingegen ohne Genehmigung erlaubt.

Buchcover im Online-Katalog: viele Bibliotheksprogrammanbieter haben Vereinbarungen mit [buchhandel.de](http://buchhandel.de) oder Amazon und bieten mittels dynamischer Links die Buchcovers an.

Autor:innenfotos zum Bewerben von Veranstaltungen: urheberrechtlich geschützt. Plant man eine Lesung, ist es sinnvoll, beim Verlag um ein honorarfrees Foto anzufragen, das man für die Bewerbung nutzen darf. Führen Sie bei der Anfrage die geplanten Nutzungsarten (Presse, Plakat und Handzettel, Homepage, Social Media) einzeln an. Oft ist die Nutzung des Fotos nur für nicht kommerzielle Zwecke erlaubt. Wenn bei einer Veranstaltung die Einnahmen (Eintritt, Sponsoring, Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken...) die Ausgaben (Honorare, Fahrt- und Übernachtungskosten der Autor:innen, Technik, Kosten für Speisen und Getränke, Raummieter...) übersteigen, kann nicht mehr von einer nicht kommerziellen Nutzung gesprochen werden!

Illustrationen aus Bilderbüchern: Werden Bilder aus einem Bilderbuch eingescannt und auf eine Leinwand projiziert oder für eine Veranstaltung kopiert (Rätselrallye, Basten, Leseanimation...) ist dafür die Zustimmung der/des Rechteinhaber:in (Verlag) einzuholen. Bei einer einmaligen, nicht kommerziellen Verwendung (kein Honorar, kein Eintritt, keine Spenden) im Rahmen der Leseförderung wird die Erlaubnis von den meisten Verlagen gegeben. Werden die Bilder direkt aus einem Bilderbuch herausgeschnitten, liegt keine Vervielfältigung vor und es ist deshalb auch keine Genehmigung notwendig, solange mit den Bildern nicht völlig neue Inhalte kreiert werden.

#### *Klappentext, Inhaltsangaben:*

grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Auch hier erlauben die Rechteinhaber:innen (Verlage) die Nutzung in bestimmten Kontexten, die unter den Lizenzbestimmungen auf der Verlagswebsite aufgeführt sind. Zu Zitatzwecken im Rahmen eines Buchtipps oder eine Rezension ist die freie Nutzung kurzer Textstellen unter Angabe der Quelle erlaubt (§ 42f UrhG).

#### *Musik*

(bei Veranstaltungen bzw. Filmmusik bei Filmvorführungen): urheberrechtlich geschützt. Die austro mechana ist die Verwertungsgesellschaft für Musikwerke. Bei Veranstaltung mit Musik(-begleitung) ist bei der Aufführung geschützter Werke eine Meldung an die AKM nötig. Freie (nicht geschützte) Werke (Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod aller Urheber:innen, gemeinfreie Musik wie Volksweisen) brauchen keine Aufführbewilligung. Anders als bei Lesungen, wo Lesungen des/der Autor:in aus ihren/seinen eigenen Werken nicht bei der Verwertungsgesellschaft zu melden

sind, geben Künstler:innen, die von der AKM vertreten werden, die Rechte an ihren selbst komponierten Werke an die AKM ab. Deshalb ist auch in diesem Fall eine Meldung an die AKM notwendig.

## Pauschale Vereinbarung des BVÖ oder anderer Anbieter:innen

### *Lesungen aus Büchern anderer Autor:innen*

Liest der/die Autor:in aus ihren/seinen eigenen Werken, ist das urheberrechtlich nicht relevant. Lesen Bibliothekar:innen oder andere Personen allerdings aus Büchern, die sie nicht selbst verfasst haben, fällt das in den Schutzbereich des Urheberrechts (§ 18 Abs 1 UrhG). Zwischen dem BVÖ und der Literar-Mechana, der Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke, wurde allerdings eine Vereinbarung über eine Pauschalabgeltung für solche Lesungen geschlossen. Voraussetzungen:

- Bibliothek ist Veranstalter. Die Veranstaltung muss aber nicht in den Räumlichkeiten der Bibliothek stattfinden
- Es handelt sich um keine Online-Veranstaltung
- Die Lesung betrifft eine:n Autor:in, der/die von der Literar-Mechana vertreten wird. Folgende Autor:innen sind deshalb von der Pauschalvereinbarung ausgenommen: Thomas Bernhard, Max Goldt, Edgar Hilsenrath, Dieter Nuhr und Loriot, sowie US-amerikanische Autor:innen, die im Bastei-Lübbe Verlag erschienen sind (zum Beispiel Stephen King)

Diese Pauschalabgeltung ist unabhängig von Eintritt, der Veranstaltungsgröße und den vereinbarten Honoraren für die Vortragenden gültig.

### *Verleih von E-Medien*

Die Bibliothekstantiemen umfassen nicht das Verleihen von E-Medien nicht. Deshalb gibt es die Lösung über die E-Medienverbünde sogenannter Aggregatoren<sup>29</sup>. Diese verhandeln Gesamtpakete mit den einzelnen Verlagen. Die E-Medienverbünde können die E-Medien über diese Aggregatoren kaufen. Die Aggregatoren bieten auch Plattformen an, wo sich die Bibliotheksnutzer:innen die E-Medien dann ausborgen können. Mit dem Kauf eines E-Mediums erwirbt man allerdings nur ein Nutzungsrecht (Lizenz), nicht das E-Medium selbst. Ähnlich verhält es sich mit dem Streaming-Angebot von Filmfriend (<https://www.filmfriend.de>)

Diese und weitere Infos zum Urheberrecht finden Sie auf der BVÖ-Website:

<https://www.bvoe.at/angebote/rechtliche-auskuenfte/urheberrecht>

---

<sup>29</sup> Zum Beispiel Overdrive, Divibib oder Ciando.

## Persönlichkeitsrechte mit Schwerpunkt Datenschutz

Öffentliche Bibliotheken in Österreich müssen eine Vielzahl von Persönlichkeitsrechten beachten, die sich aus dem ABGB, DSGVO/DSG und speziellen Rechtsnormen, wie dem UrhG, ergeben.

### Allgemeine Persönlichkeitsrechte (§ 16 ff ABGB, § 1328a ABGB, Art 8 EMRK)

- Schutz der menschlichen Würde, des Namens, der Ehre und Privatsphäre.

Beispiel: Schutz vor Überwachung: Überwachung im öffentlichen Raum mittels Videokamera ist gesetzlich streng geregelt.

### Recht am eigenen Bild / Bildnisschutz (§ 78 UrhG)

- Es ist nicht gestattet, Bilder oder Videos zu veröffentlichen, wenn Interessen der Abgebildeten dadurch verletzt werden.

Beispiele: herabwürdigende Situationen, Werbezwecke, religiöser oder politischer Kontext.

Veröffentlichung von Fotos, die bei Veranstaltungen gemacht werden:

Ein Nachbericht öffentlicher Veranstaltungen in Zeitungen oder auf der Homepage ist grundsätzlich ohne Einzelzustimmung möglich, wenn die Interessen der/des Veranstalter:in (Berichterstattung, Archivierung) die Interessen der abgebildeten Person überwiegen und die Interessen der abgebildeten Person nicht verletzt werden. Das ist im Normalfall zu bejahen. Vorsichtig sein sollten vor allem Pfarrbibliotheken, weil hier ein religiöser Kontext gegeben sein könnte, mit dem die abgebildete Person nicht in Zusammenhang gebracht werden möchte. In reinen Pfarrbibliotheken oder bei Veranstaltungen in der Kirche oder im Pfarrsaal (wenn erkennbar ist, dass es sich um kirchliche Räumlichkeiten handelt) sollte deshalb vorsichtshalber um die (schriftliche) Zustimmung zur Veröffentlichung gefragt werden bzw. zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen werden, dass Fotos zur Veröffentlichung gemacht werden. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Bildnisschutz wahren: keine herabwürdigenden Fotos, Fotos nicht für Werbezwecke (Folder) verwenden.
- Mündlicher oder schriftlicher Hinweis ist ratsam, um Konflikten vorzubeugen.
- Sollen Bilder doch für Werbezwecke verwendet werden, beispielsweise zur Ankündigung weiterer Veranstaltungen, zur Websitegestaltung, für Folder o.ä. ist eine Einzelzustimmung nötig, am besten schriftlich.

Bilder von Kindern, die jünger als 14 Jahre sind:

- Zustimmung von Erziehungsberechtigten erforderlich

- Da das Recht am eigenen Bild ein höchstpersönliches Recht ist, ist auch das Einholen der Zustimmung von Kindern anzuraten, sofern sie schon in der Lage sind, die Situation zu erfassen.
- Schriftliche Zustimmung ratsam (für spätere Nachweisbarkeit)
- 14 Jahre und älter: Minderjährige Mündige dürfen selbstständig entscheiden. Hier gelten die Regeln analog zu Erwachsenen

Bedingungen zur Veröffentlichung von Bildern auf Social-Media-Plattformen:

- Auf vielen Plattformen erfolgt durch das Posten von Bildern eine Übertragung der Nutzungsrechte an die Plattform. Beispielsweise gewährt man laut den Nutzungsbedingungen von Facebook (Meta) der Plattform mit dem Hochladen von Inhalten (z. B. Fotos, Videos, Texte) eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie und weltweite Lizenz, diese Inhalte zu nutzen. Das heißt, man bleibt Urheber:in der Bilder/Videos/Texte. Facebook darf aber die Inhalte speichern, kopieren, verbreiten, öffentlich zeigen und bearbeiten, z. B. für die Darstellung in Newsfeeds oder zur Werbung für Facebook selbst. Diese Lizenz endet, wenn man die Inhalte löscht oder sein Konto deaktiviert – allerdings nur, wenn die Inhalte nicht von anderen geteilt wurden oder noch in Backups vorhanden sind.
- Prüfen Sie deshalb im Vorhinein, ob das Recht, Verwertungsrechte weiterzugeben, vorhanden ist. Die Erlaubnis, selbst ein Werk zu nutzen, umfasst nicht automatisch das Recht, Verwertungsrechte weiterzugeben.
- Auf den hochgeladenen Bildern dürfen sich keine urheberrechtlich geschützten fremden Logos oder Firmen-Schriftzüge befinden. Das wäre eine Verletzung des Markenrechts. Das Logo der eigenen Bibliothek darf natürlich jederzeit gezeigt werden.
- Auch beim Teilen von Bildern gilt: Nur wenn man sicher ist, dass jemand ein Bild rechtmäßig online gestellt hat, sollten man es auch teilen.
- Das Verlinken (von Videos) ist als rechtlich unbedenkliche Alternative möglich. Bei Bildern gibt es zahlreiche Services, die kostenfreies Bildmaterial anbieten (siehe Anhang).

Eine Auflistung von Quellen mit urheberrechtsfreien Bildern finden Sie im Anhang.

## Datenschutz in der Bibliothek

Die DSGVO bzw. das DSG<sup>30</sup> dienen dem Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage (z.B. Einwilligung, Vertrag, öffentliche Aufgabe).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die es ermöglichen, eine Person

---

<sup>30</sup> Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) ist eine EU-weite Verordnung, während das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. I 1999/165) ein Bundesgesetz in Österreich ist, das die DSGVO ergänzt und spezifische nationale Regelungen festlegt.

zu identifizieren (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Fotos). Mit Datenverarbeitung ist die Erhebung, die Speicherung und die Verbreitung dieser personenbezogenen Daten gemeint.

Aus der DSGVO bzw. dem DSG ergeben sich folgende **Rechte der/des Betroffenen bzw. Pflichten der/des Verantwortlichen** (nicht vollständig):

- Informationspflicht der/des Verantwortlichen über
  - Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte, Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlage ...
  - Speicherdauer, Auskunfts-, Löschungs-, Widerspruchsrecht ...
  - Widerrufsrecht bei Einwilligung
  - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde („Datenschutzbehörde“)
  - darüber, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten vertraglich vorgeschrieben ist [...] und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- Recht auf Auskunft für die Betroffenen
- Recht auf Berichtigung bzw. Einschränkung der Verarbeitung und Löschung für die Betroffenen
- Widerspruchsrecht

**Grundsätze der Datenverarbeitung** (nicht vollständig):

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit/ Treu und Glauben/ Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Richtigkeit
- Grundsatz der Speicherbegrenzung
- Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

Für die Bibliothek sind folgende Punkte relevant:

- Speichern Sie nur notwendige Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum: es würde genügen, das Geburtsjahr in der Form 01.01.JJJJ zu speichern, Verleihdaten der letzten fünf bis sieben Jahre)
- Von der Datenspeicherung betroffene Personen haben Rechte: Transparenz (Woher kommen die Daten? Wozu und wie lange werden sie gespeichert?), Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch.

- Für das Löschen von Daten gibt es keine gesetzlich vorgesehene Frist. Empfehlenswert ist wohl eine Dauer von 3 bis 5 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- Um die Transparenz der Datenverarbeitung zu gewährleisten ist eine Liste mit den Verarbeitungstätigkeiten im Bibliotheksbetrieb zu führen, die man beispielsweise unter dem Punkt „Datenschutz“ auf der eigenen Website veröffentlichen kann. Eine Vorlage dazu gibt es auf: <https://www.bvoe.at/angebote/rechtliche-auskuenfte/datenschutz>
- Namens-, Adress- und Ausleihdaten gelten als personenbezogene Daten. Die Datenverarbeitung ist nur mit legitimer Grundlage wie einer Einwilligung zur Datenverarbeitung zulässig. Vorlagen dafür gibt es auf der Website des BVÖ: <https://www.bvoe.at/bestellservice/bibliotheksarbeit/formulare> . Da die Datenverarbeitung im Bibliotheksbetrieb notwendig ist, führt das Verweigern der Zustimmung dazu, dass die Person keine Medien entleihen kann. Zustimmungsklauseln auf der Leser:innenerklärung müssen folgende Punkte enthalten:
  - Art der gespeicherten Daten
  - Zweck der Datenverarbeitung/Datenübermittlung
  - Ausdrücklicher Hinweis auf jederzeit möglichen Widerruf
  - Hervorhebung der Zustimmungsklausel im Text
- Die Lesehistorie gilt als besondere Kategorie, für die ebenfalls eine separate Einwilligung notwendig ist.
- Der Entlehnbereich sollte – nach Möglichkeit – eine Abstandszone inkludieren; jedenfalls sind Äußerungen über Lesepräferenzen von Kund:innen zu vermeiden.
- Mit externen Diensten, wie der Onleihe, webbasierten Bibliothekssystemen, bestimmten Angebote des BVÖ (Website, Email-Account) oder Filmfriends, sind Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen. Auch dafür gibt es auf der BVÖ-Website eine Vorlage.
- Datengeheimnis und Mitarbeiter:innenbelehrung: Personenbezogene Daten, die für die Bibliotheksarbeit gespeichert werden, dürfen auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden. Die Bibliotheksmitarbeiter:innen (auch ehrenamtliche) sind im Bereich Datenschutz über die geltenden Regelungen zu informieren (Mitarbeiter:innenbelehrung). Die Bibliotheksmitarbeiter:innen sollten schriftlich bestätigen, dass sie die Datenschutzrichtlinien kennen und sich auch daran halten bzw. dass Fotos, die im Rahmen der Bibliotheksarbeit von ihnen gemacht werden, zu Bibliothekszwecken veröffentlicht werden dürfen. Diese Mitarbeiter:innenbelehrungen sollten in einer Mappe in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden. Folgende Punkte können Teil der Mitarbeiter:innenbelehrung sein:

- Personenbezogene Daten, die für die Bibliotheksarbeit gespeichert werden, dürfen auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.
- Regelung, ob private Geräte dienstlich genutzt werden dürfen.
- Regelung zum Arbeitsplatz: z. B. keine Passwörter oder sensible Unterlagen am Schreibtisch zurücklassen, PC in den passwortgeschützen Standby-Modus stellen, wenn man den Arbeitsplatz kurz verlässt, Schrank mit den Leser:innenerklärungen verschlossen halten.
- Recht der Mitarbeiter:innen auf Schutz ihrer Daten (z. B. keine privaten Kontaktdaten an Kolleg:innen oder Leser:innen weitergeben)
- Die Angabe einer DVR-Nummer (Dataverarbeitungsregister-Nummer) auf allen Aussendungen ist seit 2018 nicht mehr vorgesehen.

In Österreich ist die Datenschutzbehörde die weisungsfreie Aufsichtsbehörde des Bundes in Datenschutzagenden. Sie ist für Beschwerde-, Prüf- und Verwaltungsstrafverfahren zuständig.

### Newsletterversand

Ein Massenmail zu Zwecken der Direktwerbung darf nur nach Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 174 Abs 4 Telekommunikationsgesetz<sup>31</sup> versendet werden. Beim Versenden von Mails ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Adressen im BCC (Blindkopie) stehen. Um Schwierigkeiten mit SPAM-Filtern zu vermeiden, ist es außerdem sinnvoll, den Newsletter an nicht mehr als 50 Adressat:innen auf einmal zu verschicken. Auch bei elektronischen Newslettern gilt die Offenlegungspflicht. Newsletter müssen also ein Impressum enthalten oder zumindest einen Link dazu!

§ 174 Abs 4 TKG: Bestandskundenausnahme: Die Bibliothek darf ihre Nutzer:innen über eigene Veranstaltungen oder Dienstleistungen per Mail informieren, wenn:

- die Daten (E-Mail, Adresse) im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben wurden
- die Information als „ähnliche Dienstleistung“ gilt (z. B. Bibliotheksangebote, Veranstaltungen)
- eine Opt-out Möglichkeit gegeben ist, das heißt, der/die Empfänger:in hat klar und deutlich die Möglichkeit erhalten, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei der Datenerhebung und zusätzlich bei jedem Mail kostenfrei und problemlos abzulehnen. Beim Unterschreiben der Leser:innenordnung ist deshalb eine Möglichkeit zu geben, das Empfangen eines Newsletters abzulehnen. Im Newsletter selbst hat ein Hinweis zu erfolgen, dass man sich jederzeit vom Newsletter abmelden kann,

---

<sup>31</sup> Telekommunikationsgesetz, BGBl. I 2021/190.

beispielsweise, indem man auf den Newsletter mit „Abmeldung“ im Betreff antwortet.

- der/die Empfänger:in die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, zum Beispiel durch das Eintragen in die Robinson-Liste. Die Robinson-Liste ist ein Verzeichnis, in das sich Verbraucher:innen eintragen können, um keine unerwünschte Werbung zu erhalten. Sie dient dem Schutz vor Direktmarketing und adressierte Werbung per Post, die auf Daten aus Adressverzeichnissen oder gekauften Listen basiert. Unternehmen, also auch Bibliotheken, müssen vor dem Versand von Werbematerial prüfen, ob eine Person in der Robinson-Liste eingetragen ist. Die Liste wird vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation geführt (§ 151 Abs 9 GewO):  
<https://www.wko.at/oe/information-consulting/werbung-marktkommunikation/robinsonliste>

Auch die Telekom-Regulierungsbehörde RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) führt gemäß § 7 Abs 2 E-Commerce-Gesetz eine Liste, in die sich alle jene natürlichen und juristischen Personen kostenlos eintragen können, die keine kommerzielle Kommunikation per elektronischer Post erhalten wollen.

Diensteanbieter, die E-Mail-Werbung unaufgefordert versenden, müssen diese Liste beachten, indem sie an darin enthaltene Adressen keine Werbemails senden:

<https://www.rtr.at/TKP/service/ecg-liste/ECG-Liste.de.html>

Hier finden Sie alle Infos zum Thema Datenschutz und zahlreiche Vorlagen (Mitarbeiter:innenbelehrung, Leser:innenerklärung, Liste mit Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzhinweis für die Website, Auftragsverarbeiter:innenvertrag...): <https://www.bvoe.at/angebote/rechtliche-auskuenfte/datenschutz>

## AI-Act

Nach fast drei Jahren der Verhandlungen haben sich das EU-Parlament und der Europäische Rat im Frühjahr 2024 über Regeln zum Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) geeinigt. Mitte Juli wurde die EU-Verordnung 2024/1689 über künstliche Intelligenz (AI Act) nun im Amtsblatt L vom 12.7.2024 veröffentlicht. Sie ist die erste gesetzliche Regelung für den Einsatz von KI weltweit.

Grundsätzlich trat der AI-Act zwanzig Tage nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt, also mit 1.8.2024 in Kraft. Die einzelnen Bestimmungen treten allerdings für die jeweiligen KI-Systeme gestaffelt nach Risiko-Einstufung in Geltung.

Risikoklassen von KI-Systemen:

- Inakzeptables Risiko: Verbotene KI-Systeme (z. B. Social Scoring).

- Hohes Risiko: KI in kritischen Bereichen (z. B. Personalmanagement, Medizin, Bildung) – mit strengen Auflagen.
- Begrenztes Risiko: Dazu zählen Chatbots, generative KI für Texte, Bilder, Audio oder Video: Für Bibliotheken besonders relevant. Pflichten: Transparenz, Kennzeichnung bei KI-Inhalten, Aufklärung bei Interaktion mit KI.
- Minimales Risiko: Die meisten gängigen KI-Anwendungen (z. B. Spam-Filter, Navigation) ohne spezifische Auflagen.

Für Bibliotheken sind folgende Regelungen relevant:

**Kapitel 1 Art 4 AI-Act:** seit 2. Februar 2025 in Geltung: „Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

Das heißt, wenn in der Bibliothek KI zum Einsatz kommt, zum Beispiel beim Katalogisieren, beim Erstellen oder Überarbeiten von Texten oder bei der Beratung, hat der Träger (auch bei ehrenamtlichem Personal) sicherzustellen, dass die Mitarbeiter:innen in diesen KI-Anwendungen ausreichend geschult sind, also über Grundkenntnisse zur Funktionsweise, zur sicheren Anwendung und zu ethischen Aspekten verfügen. Tritt ein Haftungsfall ein (Schaden durch KI-generierte Falschinformationen), muss nachgewiesen werden, dass das Personal ausreichend geschult war. Diese Schulungen zu KI-Kompetenzen sollten deshalb dokumentiert werden (Teilnahmebestätigungen in einem Ordner sammeln).

**Kapitel 4 Art 50 AI-Act:** tritt ab 2. August 2026 in Geltung: Transparenzpflicht für generative KI-Systeme: Dazu zählen Programme wie z.B. ChatGPT, die unter anderem anhand weniger Stichworte komplett Texte oder Bilder erstellen. Die Transparenzpflicht verpflichtet alle, die KI-Systeme einsetzen, offenzulegen, wann und wie KI verwendet wird, sofern dies für andere nicht eindeutig erkennbar ist. Ziel ist es, Täuschung zu vermeiden und Vertrauen in KI-gestützte Inhalte zu schaffen. Ein zentraler Teil dieser Transparenzpflicht ist die Kennzeichnungspflicht: Bestimmte KI-Einsätze müssen ausdrücklich kenntlich gemacht werden:

- Deep-Fakes, also Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die fälschlicherweise als echt erscheinen, müssen nach Art. 50 Abs. 4 AI-Act als KI-generiert ausgewiesen werden.

- Andere KI-generierte Bilder, also solche, die eindeutig als nicht real erkennbar sind (z.B. Illustrationen, Icons...) müssen (aus juristischer Sicht) grundsätzlich nicht als solche ausgewiesen werden. Aus ethischer Sicht mag es aber durchaus angebracht sein.
- Bei KI-generierten Texten gilt die Transparenzpflicht nicht, wenn diese von einem Menschen überprüft wurden oder es eine:n redaktionelle:n Verantwortliche:n gibt. Ist dies nicht der Fall und handelt es sich um Texte von öffentlichem Interesse, sind diese als KI-generiert offenzulegen. Wenn eine Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese eindeutig und barrierefrei erfolgen.
- Wenn Personen direkt mit einer KI interagieren (z. B. Chatbots, automatisierte Antwortsysteme) ist dies ebenfalls transparent zu machen.

Ausnahmen von der Transparenzpflicht:

- Wenn der Einsatz von KI offensichtlich erkennbar ist (z. B. bei künstlerischen oder experimentellen Formaten)
- Wenn die KI-Ergebnisse redaktionell überprüft, bearbeitet oder verantwortet werden und somit menschlich kontrolliert sind
- Wenn die Nutzung ausschließlich intern erfolgt und keine Veröffentlichung gegenüber Dritten stattfindet.

### *KI und Urheberrecht*

Nur natürliche Personen können in Österreich Urheber:innen sein (§ 10 Abs 1 UrhG). Die KI ist rechtlich also nicht kreativ tätig.

Menschen werden allerdings zu Urheber:innen, wenn sie durch gezielte Eingaben (Prompts), Parametersteuerung oder Nachbearbeitung einen eigenen schöpferischen Beitrag leisten. Das KI-generierte Werk fällt dann in den Schutzbereich des Urheberrechts.

Autonome KI-Erzeugnisse, ohne menschliche Interaktion, fallen (noch) unter keinen urheberrechtlichen Schutz.

Schutz des Trainingsmaterials<sup>32</sup>: Für das Text- und Data Mining (TDM) gibt es eine Opt-out-Regel: Diese Ausnahme erlaubt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für TDM, sofern keine ausdrückliche Rechterservierung (Opt-out) vorliegt. Das heißt, der/die Urheber:in muss ausdrücklich verbieten, dass ihre/seine Werke für TDM verwendet werden.

Die Verwendung von Inhalten, Texten, Bildern oder Daten in KI-Systemen, an denen die Bibliothek die erforderlichen Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte nicht besitzt,

---

<sup>32</sup> Erwägungsgrund 105 AI Act, Art 4 Abs 3 der EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (RL EU 2019/790).

ist rechtlich noch umstritten. Insbesondere das Verwenden oder Trainieren von KI-Systemen mit urheberrechtlich geschütztem Material ohne entsprechende Lizenz kann zu rechtlichen Konsequenzen führen.

### *KI und Datenschutz*

Um den Datenschutz zu gewähren, sollten Daten, wo immer möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert werden, bevor sie in KI-Tools verwendet werden, um den Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Die Bibliothek hat darauf zu achten, dass eingesetzte KI-Tools Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen und – wenn möglich – innerhalb der EU gehostet sind oder nachweislich DSGVO-konform arbeiten.<sup>33</sup>

In Österreich wurde Anfang 2024 die KI-Servicestelle bei der Regulierungsbehörde RTR GmbH eingerichtet. Sie stellt auf ihrer Website ein umfassendes Informationsangebot zur Verfügung: <https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/ki-servicestelle.de.html>

## Barrierefreiheit

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 7 Abs 1 B-VG garantiert Gleichbehandlung für Menschen mit Behinderung.<sup>34</sup>
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>35</sup>: die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. 2008 hat Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert.
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG 2005)<sup>36</sup> sichert in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Ansprüche auf Barrierefreiheit und verbietet Diskriminierung in öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken. Allerdings fallen Pfarren nicht in den Geltungsbereich des BGStG. § 4 BGStG: unmittelbare Diskriminierung ist verboten. Mittelbare Diskriminierung (z.B. bauliche oder technische Barrieren): hier wird abgewogen: Ist die Beseitigung zumutbar? Gibt es zumutbare

---

<sup>33</sup> Rechtsgrundlagen: Kapitel 2, Artikel 5, 6 und 9 DSGVO – Grundsätze der Datenverarbeitung, Rechtmäßigkeit, besondere Kategorien personenbezogener Daten.

<sup>34</sup> „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

<sup>35</sup> <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>

<sup>36</sup> Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGBl. I 2005/82.

Alternativmaßnahmen? Geltungsbereich: § 2 Abs 2 BGStG; betrifft Zugang zu und Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, also auch Bibliotheken. Pfarren fallen nicht in den Geltungsbereich.

- Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)<sup>37</sup>: seit 28.6.2025 in Kraft, betrifft Produkte und Webseiten, Apps, Selbstbedienungsterminals (OPAC, E-Book-Plattformen): Möglichkeit der barrierefreien Nutzung von Internetangeboten (Schriftgröße einstellbar, gute Kontraste, Bildbeschreibungen...)
- Webzugänglichkeitsgesetz (WZG)<sup>38</sup>: gilt für Bund, Länder, Gemeinden, also auch für Bibliotheken in kommunaler (Mit-)Trägerschaft, nicht aber für Pfarren. Ähnlich wie das BaFG regelt dieses Gesetz die Einhaltung digitaler Standards. Hier sind vor allem die Web Content Accessibility Guidelines zu nennen (WCAG 2.1/2.2 und EN 301 549)<sup>39</sup>. Demnach sollen Webinhalte wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust aufgebaut sein.
- Antidiskriminierungsgesetze der Länder: diese gelten für Bibliotheken in kommunaler (Mit-)Trägerschaft und gestalten die Regelungen des Bundes weiter aus.

Burgenland:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000359>

Kärnten:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000175&FassungVom=2020-04-10>

Niederösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001157>

Oberösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LRO&Gesetzesnummer=20000360>

Salzburg:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000441>

Steiermark:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001756>

---

<sup>37</sup> Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, BGBl. I 2023/76.

<sup>38</sup> Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes, BGBl. I 2019/59.

<sup>39</sup> Nähere Infos dazu unter <https://barrierefreiheit-website.at/>. Die WAI-Leitlinien findet man unter: <https://www.w3.org/WAI/>

Tirol:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000317>

Vorarlberg:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000085>

Wien:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000171>

Nützliche Informationen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und eine Checkliste in Bezug auf Barrierefreiheit finden Sie auf der BVÖ-Website:  
<https://www.bvoe.at/angebote/rechtliche-auskuenfte/barrierefreie-bibliothek>

## Jugendschutz

Aufgabe des Jugendschutzes ist es, junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu schützen sowie ihre Bereitschaft und Fähigkeiten, für sich Verantwortung zu übernehmen, zu fördern. Daher geben die Jugendschutzgesetze für Eltern, Erziehungsberechtigte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen konkrete Vereinbarungen (z. B. Ausgehzeiten, Urlaub) möglich sind. Eltern und Erziehungsberechtigte dürfen strenger sein als das Gesetz, sie können die gesetzlichen Vorgaben aber nicht weniger strikt auslegen.

Jugendschutz ist gem. Art 15 B-VG Kompetenz der Länder. Es gibt daher neun verschiedene Jugendschutzgesetze:

Burgenland:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000152>

Kärnten:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=1000260>

Niederösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000556>

Oberösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000130>

Salzburg:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10001122&FassungVom=2022-10-24>

Steiermark:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000626>

Tirol:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000174>

Vorarlberg:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000423>

Wien:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000267&FassungVom=2023-07-11>

Exemplarisch sei hier das Wiener Jugendschutzgesetz § 10. Abs 1 erwähnt: Danach dürfen [...] „Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz [...] und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, [...] diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.“

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern (zB Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen.

Bibliotheken haben daher darauf zu achten, dass an Jugendliche nur altersgerechte DVDs und Computerspiele verliehen werden dürfen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sollte nur in deren Anwesenheit akzeptiert und nicht altersgerechte DVDs oder Computerspiele nur auf den Elternteil entlehnt werden. Die Bibliotheksprogramme bieten dazu Warnsignale an, die man bei der Katalogisierung aktivieren kann. Bei Büchern gibt es grundsätzlich keine Alterskennzeichnung. Gerade aber im Bereich Young Adult/New Adult oder bei

Mangas sollte man sich allerdings damit beschäftigen, ob nicht die Menschenwürde verachtende Sexualität, menschenverachtende Brutalität oder Diskriminierungen darin vorkommen und diese Bücher gegebenenfalls nicht an unter 18-jährige Benutzer:innen verleihen. Es liegt in der Verantwortung der Bibliothekar:innen hier Fortbildungen zu besuchen oder den Rat der Buchhändler:innen einzuholen.

Die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle bei Filmen) ist eine Einrichtung der Spaltenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO). Sie übernimmt die freiwillige Altersfreigabeüberprüfungen von Filmen und anderen Trägermedien, welche in Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung vorgesehen sind.

PEGI steht für Pan European Game Information. Es ist ein europaweites Altersklassifizierungssystem für Videospiele und bestimmte Apps. Ziel ist es, Eltern und Verbraucher:innen darüber zu informieren, ob ein Spiel für ein bestimmtes Alter geeignet ist.

FSK und PEGI haben fünf Alterskennzeichen (0, 6, 12, 16 und 18).

Das Kärntner Jugendschutzgesetz verweist in § 11 Abs. 4 beispielsweise explizit auf die PEGI und die FSK. In diesem Fall sind Bibliotheken gesetzlich dazu verpflichtet, sich an die Altersfreigaben zu halten. Wird die FSK oder PEGI im Jugendschutzgesetz nicht speziell genannt, sind sie nur unverbindliche Richtlinien.

In Österreich gibt es außerdem die Jugendmedienkommission (JMK). Sie ist ein Gremium des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Medienbereich befasst. Die JMK prüft jährlich rund 400 Filme und spricht unverbindliche Altersfreigaben aus – sie dienen den Landesjugendkommissionen als Orientierung für gesetzliche Vorschriften. Sind sie nicht im Gesetz verankert, bleiben auch sie nur unverbindliche Richtlinien. Nähere Infos auf:

<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ugbm/jmk.html>

## Fallbeispiele

1. Die Bibliothek bietet ihren Benutzer:innen regelmäßig während der Öffnungszeiten Kaffee zu fixen Preisen an, die den Selbstkostenpreis übersteigen. Darf sie das?

Derartige Tätigkeiten sind, sofern sie gewerbsmäßig ausgeführt werden, an eine Gewerbeberechtigung gebunden. Gewerbsmäßig heißt, dass eine Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken gegen Entgelt, Verkauf von Flohmarktbüchern)

1. regelmäßig (ununterbrochen oder wiederholt)
2. auf Gewinn gerichtet (egal, wem dieser Gewinn zugeführt wird) und
3. auf eigene Rechnung (mit eigenem Kapitaleinsatz und Risiko) erfolgt.

Ist auch nur ein Kriterium nicht erfüllt, liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor. Wenn eine Bibliothek einmal im Rahmen einer Veranstaltung Produkte verkauft, ist dies unproblematisch, selbst wenn für die Bibliothek eine prozentuelle Beteiligung vereinbart wurde. Das regelmäßige Ausschenken von Kaffee gegen Bezahlung fällt jedoch unter gewerbsmäßige Tätigkeit und erfordert eine Gewerbeberechtigung gem GewO<sup>40</sup>.

2. Die Bibliotheksleitung plant, ein Bilderbuchkino zu organisieren und möchte möglichst viele Leute darauf aufmerksam machen. Daher schickt sie die Information auch an alle Bibliotheksnutzer:innen. Ist das zulässig?

Ja, die Bibliothek darf ihre Nutzer:innen über eigene Veranstaltungen informieren, wenn:

- die Daten (E-Mail, Adresse) im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben wurden,
- die Information als „ähnliche Dienstleistung“ gilt (z. B. Bibliotheksangebote, Veranstaltungen) und Opt-out möglich ist (im Mail und bei der Erhebung der Daten!)

= § 174 Abs 4 TKG: Bestandskundenausnahme

Vorherige Einwilligung ist nicht nötig, aber Widerspruchsmöglichkeit muss klar und einfach sein.

3. Eine Leserin möchte für ihre Nachbarin eine Büchereikarte lösen, weil sie von dem Bibliotheksangebot auch so begeistert ist. Sie ist aber derzeit krank und kann nicht außer Haus. Geht das?

---

<sup>40</sup> Gewerbeordnung, BGBl. 1994/194.

Ja, wenn sie eine Vollmacht der kranken Nachbarin hat (Stellvertretung: §§ 1002 ff ABGB). Es genügt, dass der/die Stellvertreter:in beschränkt geschäftsfähig ist (ab 7 Jahren).

4. Eine Leserin wartet schon sehnstüchtig auf einen bestimmten Bestseller, der aber gerade ausgeborgt ist. Sie möchte wissen, wer das Buch hat, um es von dort abzuholen. Geht das?

Nein, der/die Bibliothekar:in darf keine Auskunft darüber geben, wer ein entlehntes Buch gerade hat (Datenschutz)

5. Zweimal im Jahr organisiert die Gemeindebücherei einen großen Medienflohmarkt, bei dem auch Kaffee und Kuchen verkauft wird. Darf man das?

Ja, es handelt sich hier um das sogenannte "kleine Vereinsfest" gem § 2 Abs 1 Z 25 GewO bzw. § 5 Z 12 KStG, das auch für Körperschaften öffentlichen Rechts gilt.

Voraussetzungen:

- Erkennbar öffentlichkeitsbezogen zugunsten des gemeinnützigen Zwecks
- Erträge dienen dem gemeinnützigen Zweck
- Maximal 3 Tage pro Jahr

6. In der Bücherei ist wieder einmal sehr viel los. Unter anderem sind auch zwei Familien mit fünf kleinen Kindern im Alter von 6 Jahren anwesend. Die Kinder schauen sich Bücher an und toben herum. Auf einmal beginnt eines der Kinder zu schreien. Es wollte auf ein Regal klettern, um sich ein Buch zu holen, und ist abgestürzt. Ist der Bibliotheksmitarbeiter dafür verantwortlich?

Wahrscheinlich nein, die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern. Selbst diese haben womöglich die Aufsichtspflicht nicht verletzt. Würde das Regal umfallen, weil es schlecht oder gar nicht befestigt war, kann eine Haftung des Bibliotheksträgers eintreten. Der Bibliothekar haftet nur, wenn er dem Kind dabei zusieht, wie es auf das Regal klettert und nichts dagegen unternimmt.

7. In der Bibliothek gibt es einen Bastelnachmittag. Die Bibliothekarin hat in einem Buch der Bibliothek eine Bastelanleitung gefunden, die sie kopiert und an die Besucher:innen austeilt. Darf sie das?

Nein, Bastelvorlagen sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Für deren Vervielfältigung und Verbreitung in der Öffentlichkeit ist die Zustimmung der Urheber:innen notwendig (Werktutzungsrechte liegen in der Regel beim

Verlag). Dasselbe gilt für Unterlagen aus dem Internet, außer die Materialien wurden als frei verwendbar gekennzeichnet.

Im Rahmen der freien Werknutzung besteht jedoch die Möglichkeit, ohne Zustimmung Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch anzufertigen. Das bedeutet, jede:r Teilnehmer:in darf für sich selbst eine Kopie anfertigen.

8. Die Bibliothekarin kauft Bücher in einer Buchhandlung. Beim Einarbeiten entdeckt sie, dass das Buch in einer anderen Buchhandlung weniger gekostet hätte. Geht das?

Ja, wenn der billigere Preis der gebundene Buchpreis des Verlages ist. Nein, wenn der teurere Preis der gebundene Buchpreis ist. Das Buchpreisbindungsgesetz schreibt vor, dass Buchhandlungen den gebundenen Buchpreis nicht unterschreiten dürfen. Ein Überschreiten ist möglich.

9. Alle Kochbücher -5%! Ein Plakat hängt in der Kochbuchecke einer Buchhandlung, die deutschsprachige Bücher verkauft. Ist diese Ankündigung nach dem Buchpreisbindungsgesetz zulässig?

Nein, das Buchpreisbindungsgesetz erlaubt zwar Preisnachlässe von höchstens 5 %, allerdings darf man damit nicht werben! Auch der Bibliotheksrabatt ist eine explizite Ausnahme vom Buchpreisbindungsgesetz.

10. Ein Schüler braucht dringend ein Buch, das gerade entlehnt ist, für sein Referat. Der Bibliothekar schreibt der Leserin, dass sie das Buch früher zurückbringen muss. Darf er das?

Nein, es gibt ja einen Vertrag zwischen den eingeschriebenen Benutzer:innen und dem Träger der Bibliothek. Auch der Träger hat sich daran zu halten. Die Leihfrist kann deswegen nicht einfach widerrufen werden.

11. Jemand entlehnt ein Buch aus der örtlichen Bücherei. Innerhalb der Leihfrist gibt er es an seine Cousine weiter, die leider Kaffee darüber ausschüttet. Der Nutzer ist überzeugt: "Die Cousine haftet für den Schaden."

Nein. Den Vertrag mit dem Bibliotheksträger hat der Benutzer abgeschlossen, nicht die Cousine. Der Bibliothek gegenüber haftet also der Benutzer. Er könnte aber im Regress das bezahlte Geld von der Cousine zurückfordern.

12. Nach einer Vorlesestunde wird mit den Kindern gemeinsam ein Memo-Spiel mit Tierbildern gebastelt. Am Plakat wird die Veranstaltung mit "Im Anschluss basteln wir ein Tier-Memory" beworben. Gibt es da ein Problem?

Der Begriff "Memory" ist in Deutschland und in Österreich eine geschützte Marke des Ravensburger Verlags. Ebenso geschützt sind die Begriffe Emoji (Alternative: Emoticon) und Orimoto (Alternative: Papierfalten).

13. Eine Bibliothekarin liest aus Thomas Bernhards "Frost". Der Eintritt ist frei. In der Pause werden Getränke und Snacks vom Bibliotheksteam verkauft.

Der Veranstalter braucht eine Aufführungsbewilligung von der AKM, da es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk handelt, nicht der Autor selbst liest und Thomas Bernhard auch nicht von der Pauschalvereinbarung des BVÖ umfasst ist. Dabei werden Mindestsätze in Rechnung gestellt, die sich nach dem Fassungsraum richten. Die Entgeltpflicht würde allerdings entfallen, wenn mit der Veranstaltung weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Erwerbszweck verfolgt wird und wenn alle Mitwirkenden keine Bezahlung (auch in Form einer Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) erhalten. Durch den Verkauf von Getränken und/oder Speisen ist dieser Erwerbszweck gegeben.

14. Die Bibliotheksleitung möchte gerne auf der Homepage das Bibliotheksteam vorstellen. Dazu veröffentlicht sie von jedem/jeder Kollegin/Kollegen ein Passfoto. Die Kolleg:innen fragt sie vorher um Erlaubnis und lässt sich die Zustimmung auch schriftlich geben. Hat sie alles richtig gemacht?

Nein, sie braucht auch noch die Zustimmung der Fotograf:innen, die die Passfotos gemacht haben. Es gibt nicht nur ein Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrecht), sondern es gilt auch das Urheberrecht des/der Fotograf:in.

15. Der Bibliothekar findet vor Dienstschluss ein Handy in der Bibliothek. Er hinterlegt es bei der Ausleihe und hofft, dass der/diejenige, die/der es verloren hat, bald danach fragen wird. Handelt er korrekt?

Nein, gem § 390 ABGB ist ein:e Finder:in verpflichtet, den Fund, sofern er 10 Euro an Wert übersteigt, bei der zuständigen Fundbehörde (Bürgermeister:in) anzugeben und den Fundgegenstand abzugeben. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn der Fund direkt dem/der Verlustträger:in ausgehändigt werden kann.

# Anhang

## Gesetzestexte

AI-Act:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1689>

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>

Barriere-Freiheitsgesetz (BaFG):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbli/2023/76/P0/NOR40254410>

Bundesabgabenordnung (BAO):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

Bundesgesetz für die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009356>

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=EN>

Datenschutzgesetz (DSG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

Mediengesetz (MedienG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719>

Telekommunikationsgesetz (TKG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011678>

Urheberrechtsgesetz (UrhG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Vereinsgesetz (VerG):

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917&FassungVom=2022-02-11>

Webzugänglichkeitsgesetz (WZG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727&FassungVom=2024-10-08>

**Bilddatenbanken für frei verfügbare Bilder:**

<https://www.buchstart.at/index.php>

<https://wirlesen.org/fotogalerie>

<https://pixabay.com/de/>

<https://unsplash.com/de>

<https://www.pexels.com/de-de/>

<https://alt.pixelio.de/>

<https://picjumbo.com/>

<https://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>

**Bilderbuchkinos:**

Carlsen-Verlag: <https://www.carlsen.de/kita/bilderbuchkino>

Fischer-Verlag: <https://www.fischerverlage.de/verlag/lehrerportal/bilderbuchkino>

Thienemann-Esslinger-Verlag: <https://www.thienemann.de/paedagogen/bilderbuchkinos-uebersicht>

Loewe-Verlag: <https://www.loewe-verlag.de/paedagogik/inhalte-kita/#bilderbuchkinos>  
nicht zum Download, können aber angefordert werden: s.leykauf@loewe-verlag.de

Oetinger-Verlag: <https://www.oetinger.de/schule/bilderbuchkino>

Penguin/Random House (cbj, Penguin, Prestel):

<https://www.penguin.de/lp/bilderbuchkino-bilderbuecher-zum-gemeinsam-anschauen-und-vorlesen>

Ravensburger-Verlag: [https://www.ravensburger.de/de-/entdecken/\\_kita-und-schule](https://www.ravensburger.de/de-/entdecken/_kita-und-schule)

Tyrolia-Verlag: <https://www.tyroliaverlag.at/bilderbuchkinos> : auf Anfrage gegen Bearbeitungsgebühr von 20 Euro

Ars-Edition: <https://www.arsedition.de/material> : auf Anfrage

Atlantis-Verlag: <https://atlantisverlag.ch/buecher/materialien/>

Magellan-Verlag: <https://www.magellanverlag.de/bilderbuchkinos/c-68> : nur mit kostenloser Registrierung möglich

Nord-Süd-Verlag: <https://nord-sued.com/gesamtprogramm/page/4/> : für ausgewählte Bilderbücher, direkt beim jeweiligen Buch zu finden. Zu den Regenbogenfisch-Büchern gibt es eine eigene Seite: <https://regenbogenfisch.com/bilderbuchkinos/>

Moritz-Verlag: <https://www.moritzverlag.de/Fuer-Paedagogen/Bilderbuchkino/> : Bilderbuchkinos müssen gekauft werden (<https://www.matthias-film.de/> , ab € 99,-)

BVÖ Büchereiverband Österreichs: nur für Mitglieder: Download oder auf CD: <https://www.bvoe.at/bestellservice?category=43&medium=All>

Österreichisches Bibliothekswerk: auf CD oder als Dias zum Verleih nur für Mitglieder: [https://www.buchstart.at/materialien/?product\\_cat=bilderbuchkinos](https://www.buchstart.at/materialien/?product_cat=bilderbuchkinos)

Medienverleih der Diözesen: für Schulen und kirchliche Bildungsarbeit (teilweise auch im nichtkirchlichen Kontext) (auch Filme mit Aufführungsrechte im Angebot)

<https://www.medienverleih.at/institution/809902/kontakt>

Filme mit Aufführungsrechten: EU-XXL: <http://eu-xxl.at/>